

MILITZ *info*

Information für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres

**ÄNDERUNG DER
GEBIRGSAUSBILDUNG**

**DIE NEUE SANITÄTS-
ORGANISATION**

**KRISENMANAGEMENT
DER EU**

Dienstvorschriften

DVBH (zE)

„Kampfmittelabwehr aller Truppen“

VersNr. 7610-01043-1213

Die DVBH (zE) enthält die erforderlichen Handlungsanweisungen für die Kampfmittelabwehr aller Truppen in der Ausbildung und im Einsatz sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen. Sie beschreibt im Einzelnen mögliche Bedrohungen durch nicht zur Wirkung gelangte konventionelle Kampfmittel und Anschläge auf Streitkräfte durch unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen in Einsatzräumen. Sie regelt weiters das Verhalten von Soldaten im kampfmittelbelasteten Gelände oder in einem Anschlagbereich einschließlich der verschiedenen Suchverfahren, der Kennzeichnung von Kampfmitteln und der Gegenmaßnahmen bei Bedrohung.

Der Beilagenteil enthält die verschiedenen Meldeformate (deutsch und englisch) im Zusammenhang mit möglichen Kampfmitteln.

Außer Kraft gesetzt werden mit der Ausgabe der DVBH (zE) die ohne VersNr. herausgegebenen MBIBH

- „Countering – Improvised Explosive Device (C-IED)“ und
- „Schutz vor behelfsmäßigen Spreng- und Brandvorrichtungen (IED)“.

DVBH (zE)

„Die ABC-Aufklärungsgruppe“

VersNr. 7610-16119-0214

Die DVBH (zE) enthält die erforderlichen Handlungsanweisungen zur Führung der ABC-Aufklärungsgruppe in der Ausbildung und im Einsatz sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen. Die Inhalte betreffen ausschließlich die ABC-Aufklärungsgruppen des ABC-Aufklärungszuges in den ABC-Abwehrkompanien.

Die personelle Gliederung und die materielle Ausstattung befähigt die ABC-Aufklärungsgruppe (mit drei ABC-Aufklärungstrupps) zur großräumigen

und qualifizierten ABC-Aufklärung. Sie unterstützt dabei insbesondere die Kampf- und Kampfunterstützungsverbände im Rahmen ihrer ABC-Aufklärung und ergänzt und verdichtet deren ermittelte Ergebnisse. Weitere spezifische Fähigkeiten sind die ABC-Beobachtung im Rahmen des Truppenschutzes und die ABC-Erkundung einschließlich der Probennahme bei einer erfolgten oder vermuteten Freisetzung von ABC-Kampfstoffen oder ABC-Gefahrstoffen zivilen Ursprungs. Daher kann die ABC-Aufklärungsgruppe auch in der nationalen und internationalen Katastrophenhilfe zum Einsatz gelangen. Die Beschreibung und Darstellung der verschiedenen ABC-Meldungen sowie die Regelungen für die Zusammenarbeit mit den anderen Zügen in der ABC-Abwehrkompanie und anderen Waffengattungen bilden die weiteren Inhalte.

Im umfangreichen Beilagenteil sind unter anderem diverse Befehlsschemata, zahlreiche Begriffe und deren Definitionen im Zusammenhang mit den eigenen Aufgabenstellungen enthalten. Weiters werden die ABC-Bedrohungsstufen und die lageangepassten Individualschutzstufen sowie der Einsatz unter Strahlenbelastung und die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe beschrieben.

DVBH (zE)

„Die Stabskompanie“

VersNr. 7610-16120-0214

Die DVBH (zE) enthält die erforderlichen Handlungsanweisungen zur Führung der Stabskompanie in der Ausbildung und im Einsatz sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen. Die Inhalte behandeln die Aufgaben und den Einsatz und betreffen die Stabskompanien und die Stabsbatterie in den kleinen Verbänden sowie im Bereich der Militärkommanden die Stabskompanien & Dienstbetriebe und die Dienstbetriebe (in der Folge einheitlich Stabskompanie genannt).

Die wesentliche Leistung der Stabskompanie ist die Versorgung der Einheiten des kleinen Verbandes und von unterstellten Truppenteilen. Hierfür stehen der Versorgungszug (Bereitstellung und Beförderung von Versorgungsgütern), der Sanitätszug (medizinische Versorgung) und der Instandsetzungszug (Truppenmaterialerhaltung) zur Verfügung. In Abhängigkeit der jeweiligen Waffengattung bzw. in den Militärkommanden können Besonderheiten durch zusätzliche Teileinheiten oder Fähigkeiten hinzukommen, die in der DVBH (zE) ausführlich dargestellt werden.

Bei den folgend dargestellten DVBH handelt es sich um Neuaufgaben, die aufgrund erforderlicher inhaltlicher Änderungen oder von Erfahrungsberichten überarbeitet bzw. aktualisiert wurden.

DVBH

„Die Werkstattkompanien“

VersNr. 7610-11175-0214

Die DVBH enthält die erforderlichen Handlungsanweisungen zur Führung der im ÖBH strukturierten Werkstattkompanien in der Ausbildung und im Einsatz sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen. Die Aufgabe der Werkstattkompanien ist die Materialerhaltung und damit die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft in materieller Hinsicht. Die Werkstattkompanie ist personell und materiell befähigt, ihre Aufgabenstellungen im Friedensbetrieb, bei Einsätzen im Inland und bei Auslandseinsätzen niedriger Intensität bewältigen zu können. Diese definierte



Grundfähigkeit kann bei Einsätzen höherer Intensität im Wege der Truppeneinteilung entsprechend den konkreten Einsatznotwendigkeiten adaptiert werden.

Im Beilagenteil sind unter anderem die einzelnen Organigramme der Werkstattkompanien in den Panzer- / Stabsbataillonen und im Versorgungsregiment enthalten.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-11175-0210 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

DVBH

„Bereitstellung von Munition“

VersNr. 7610-34101-0214

Die DVBH enthält die Regelungen für die Bereitstellung von Munition im Rahmen der Vor- und Nachbereitung eines Einsatzes, zur Verwendung bei Einsätzen sowohl im Inland als auch im Ausland und bei konkreten Ausbildungsvorhaben innerhalb oder außerhalb militärischer Liegenschaften. Im Einzelnen wird dabei auf die Bereitstellung der Munition im freien Gelände, auf Fahrzeugen sowie Gefechts- und Kampffahrzeugen eingegangen. Abschließend sind die Bestimmungen für den Brandschutz, den Blitzschutz und die Maßnahmen zur Sicherung der bereitgestellten Munition angeführt.

Im Beilagenteil sind die verschiedenen Schilder für die Kennzeichnung eines Versorgungspunktes Munition dargestellt und eine Checkliste für Belehrung im Rahmen der Bereitstellung enthalten.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-34101-0400 herausgegebene gleichnamige DVBH.

DVBH

„Beförderung von Munition“

VersNr. 7610-20533-0214

Die DVBH enthält Regelungen für die Beförderung von Munition, den Munitionstransport und das Mitführen von Munition in und außerhalb militärischer Einrichtungen. Insbesondere wird auf die jeweilige Kennzeichnung, Bezettelung und Beschriftung von Versandstücken sowie die erforderlichen Beförderungspapiere bei einer Beförderung von Munition auf der Straße, auf der Schiene, auf Wasserstraßen oder Hochseerouten sowie auf Luftfahrtstraßen beschrieben. Dabei können die Beförderungsmittel sowohl militärische als auch zivile Kraftfahrzeuge aller Art, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge oder Container sein.

Der umfangreiche Beilagenteil enthält unter anderem zahlreiche Unterweisungen für die am Transport von einzelnen Munitionsarten beteiligten Personen und Checklisten.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-20533-0899 herausgegebene DVBH „Transport von Munition“.

ADir RgR Obst Hans Bundschuh, Vor

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:

BMLVS/Ausbildungsabteilung A
Roßauer Lände 1, 1090 Wien
Telefon: 050201 - 10 22 626 DW

Chefredakteure:

Aldo Primus und Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine amtliche Publikation der Republik Österreich/BMLVS und dient zur Grundauss-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLVS oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr/Auflage:

2014, erscheint vierteljährlich, 30.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: BMLVS/Heeresdruckzentrum, 14-8310



Druck nach der Richtlinie „Druck-
erzeugnisse“ des Österreichischen
Umweltzeichens, UW-Nr. 943

Gebirgsausbildung

Im folgenden Beitrag wird auf den Umbruch bei der qualifizierten Gebirgsausbildung des Bundesheeres ab dem Jahr 2015 sowie auf die Zusammenarbeit mit der Bundeswehr eingegangen.

Mit der Fixierung der Zusammenarbeit zwischen der Bundeswehr und dem Bundesheer zur Durchführung von Ausbildungs- und Übungsvorhaben im Bereich von Gebirgs- und Gebirgskampfausbildung im Dezember 2013 wurde für die qualifizierte Gebirgsausbildung im Bundesheer ab dem Jahr 2015 ein neues Kapitel aufgeschlagen.

Das bisherige dreistufige Modell der qualifizierten Gebirgsausbildung mit Heereshochalpinist (HHAAlp), Heeresbergführergehilfe (HBFG) und Heeresbergführer (HBF) wird durch ein zweistufiges Modell ersetzt.

Zukünftig werden Heereshochgebirgsspezialisten (HHGS) – rein national für Österreich auch Heeresgebirgsausbilder (HGA) – und als Höchstqualifikation HBF ausgebildet.

Heereshochgebirgsspezialist

Der HHGS ist gebirgstechisch zwischen den bisherigen HHAAlp und HBFG einzuordnen, wie sich aus dem Ausbildungsziel ablesen lässt (*kursiv* geschriebene Worte sind Begriffe der Bundeswehr):

Der Heereshochgebirgsspezialist kann

- Soldaten bis zur Ebene Teileinheit im Sommer im schwierigen Gelände bis zum Schwierigkeitsgrad UIAA III+ gebirgstechisch führen und dieses Gelände auch gangbar machen,
- Soldaten bis zur Ebene Teileinheit im Winter nach den Limits der Entscheidungshilfe für den HHGS gebirgstechisch führen (Bemerkung: die Entscheidungshilfe bietet ein vereinfachtes Verfahren zur Beurteilung der Gebirgslage im Winter – vor allem der Lawinenlage – an),
- der Verwendung entsprechend Gefechtsaufgaben im Hochgebirge durchführen,
- als Ausbilder die Inhalte der Truppengebirgsausbildung/*ANTRA 2-3* vermitteln,
- als Ausbildungsleiter (Bemerkung: Bundeswehr ab Feldwebel) die Truppengebirgsausbildung im Sommer im unvergletscherten Hochgebirge leiten sowie
- einfache Rettungsmaßnahmen durchführen und bei organisierten Rettungseinsätzen mitwirken.



Neu gegenüber dem HHAAlp – wie er in den letzten Jahren ausgebildet wurde – ist vor allem, dass auch der Gebirgskampf wieder einen wesentlichen Bestandteil der Ausbildung zum HHGS darstellt.

Die Ausbildung dauert fünf Wochen für den Sommer- sowie fünf Wochen für den Winteranteil und wird inhaltlich ident durch die Gebirgs- und Winterkampfschule der Bundeswehr in Mittenwald und das Gebirgskampfbüro in Saalfelden durchgeführt. Deshalb ist es auch möglich, dass deutsche Soldaten diese Ausbildung in Österreich absolvieren können und umgekehrt.

Die Qualifikation HBFG wird ab dem Jahr 2015 nicht mehr neu ausgebildet, sondern fällt ersatzlos weg. Alle bisher zum HBFG Ausgebildeten behalten natürlich ihre Qualifikation und können ihrer Ausbildung entsprechend weiter eingesetzt werden.

Heeresgebirgsausbilder

Der HGA ist eine rein nationale, österreichische Qualifikation, mit der die Allgemeine Truppengebirgsausbildung ohne HBF durchgeführt werden kann. Die Ausbildung dauert jeweils 3 Wochen im Sommer und im Winter. Die Möglichkeit zur Aufschulung zum HHGS unter Anrechnung der bereits durchlaufenen Ausbildung wird angeboten.

Heeresbergführer

Die Ausbildung zum HBF wird ab dem Jahr 2015 in einem gemeinsamen Lehrgang mit der Bundeswehr mit folgendem Ziel durchgeführt:

Der Heeresbergführer kann

- Kommandanten/*vorgesetzte Ebenen bis zum Kommandeur* bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen im Gebirge beraten und im Führungsverfahren mitwirken,
- Soldaten im Gebirge, bei guten Umfeldbedingungen bis zum UIAA Schwierigkeitsgrad VI+, in der Seilschaft gebirgstechisch führen,
- Soldaten im Gebirge mit Bergschuhen bis zum UIAA Schwierigkeitsgrad V+ in der Seilschaft gebirgstechisch führen,
- Rettungseinsätze leiten sowie als Heeresflugretter Einsätze durchführen,
- schwierige Geländeabschnitte im Gebirge für die Truppe gangbar machen,
- Lawinen, auch aus Hubschraubern, absprengen und
- die Truppengebirgsausbildung (TGebA)/*Gebirgsausbildung gemäß ANTRA2-3* und die qualifizierte Gebirgsausbildung bis zum Heereshochgebirgsspezialisten, bei besonderer Eignung bis zum Heeresbergführer, leiten bzw. als Ausbilder die Inhalte vermitteln.

Die Ausbildung zum HBF besteht aus drei Teilen, nämlich dem Sommerteil mit 20 Wochen, dem Winteranteil mit 14 Wochen und dem Internationalen Rettungsspezialisten mit drei Wochen.



Der gesamte Lehrgang ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres zu absolvieren. Der erste Pilotlehrgang wird von Juni 2015 bis Mai 2016 abgewickelt.

Der Einstieg in die gesamte qualifizierte Gebirgsausbildung soll in Zukunft ohne zwingende Vorkenntnisse möglich sein. Für den Einstieg in die HBF-Ausbildung ist das Bestehen einer Einstiegsprüfung obligatorisch.

Voraussetzung für eine gemeinsame qualifizierte Gebirgsausbildung – wie sie ab dem Jahr 2015 mit Masse geplant ist – sind gemeinsame Grundlagen. Dazu wurde durch das Gebirgskampfbüro Saalfelden gemeinsam mit der Bundeswehr eine neue Vorschrift „Gebirgsausbildung“ erarbeitet. Diese ist inhaltlich bereits fertig gestellt und wird derzeit auf der Ebene der beiden Ministerien geprüft und zur Herausgabe vorbereitet. Für das Bundesheer ist die Inkraftsetzung mit 1. Oktober 2014 geplant.

Über die qualifizierte Gebirgsausbildung hinaus ist auch eine enge Zusammenarbeit mit der Bundeswehr im Bereich der Gebirgskampfausbildung geplant bzw. wird eine solche bereits in Teilbereichen – wie der Ausbildung von Scharfschützen bzw. von Laufbahnlehrgangsteilen im Hochgebirge – durchgeführt.

Neu hinzukommen soll die Evaluierung von Einheiten und/oder Teileinheiten für Einsätze im Mittel- und Hochgebirge. Dazu werden heuer noch Pilotlehrgänge – jeweils die Hälfte davon in Mittenwald, und am Truppenübungsplatz Lizum – durchgeführt. Auf Grund der dabei gesammelten Erfahrungen wird darüber entschieden, wie diese Evaluierungsübungen in Zukunft durchgeführt werden.

Diese Umbrüche sind große Herausforderungen für alle Betroffenen, insbesondere für das Gebirgskampfbüro in Saalfelden. Dieses steht bereit, die Zukunft in Angriff zu nehmen und gemeinsam mit allen – die guten Willens sind – zu meistern. Es sei jedoch angemerkt, dass selbstverständlich auch der Gebirgsdienst Ressourcen erfordert. Qualität – national und international – gibt es nicht umsonst!

Obst Jörg Rodewald MSD, Kdt GebKpZ

Pooling & Sharing und Mountain Training Initiative

Interview mit Bgdr Mag. Pernitsch, J7/SKFüKdo

Herr Bgdr, was versteht man unter den Begriffen Pooling & Sharing Mountain Training Initiative und welches Ziel wird mit dieser Initiative verfolgt?

Mit Dezember 2012 übernahm Österreich auf Anfragen der EU die Lead Rolle im Ausbildungsbereich „Mountain“ im Rahmen der Initiative „Pooling & Sharing in the area of training and education“. Sämtliche Aktivitäten im Rahmen dieser Wahrnehmung werden als „Pooling & Sharing (P&S) Mountain Training Initiative (MTI) bezeichnet.

P&S MTI ist eine EU-weite Initiative im Rahmen der GSVP mit dem Focus auf die Gebirgs- und Gebirgskampfausbildung. P&S MTI stützt sich auf drei Säulen: Koordination, Standardisierung, Lessons identified/ Lessons learned (LI/LL).

Im Rahmen der Säule Koordination wird die Gebirgs- und Gebirgskampfausbildung als solche und auch die Übungsplätze, dafür derzeit noch in Österreich ab 2015 rotierend in den Mitgliedsländern zwischen den MTI Mitgliedsstaaten koordiniert. Dies findet zum Einen über Konferenzen zum Anderen über eine Internetplattform (www.mti.bmlv.gv.at) statt.

Das Ziel der Standardisierung ist es, eine Gleichschaltung in der EU-Kurslandschaft herzustellen. Im ersten Schritt wird eine Vergleichbarkeit der Kursinhalte hergestellt. Es soll bei aufbauenden Kursen möglich sein eine Ausbildung z.B. in Italien zu beginnen und in Österreich abzuschließen.



Im Rahmen der Säule LI/LL sollen Erfahrung im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungen ausgetauscht und mögliche Konsequenzen diskutiert werden. Welche Auswirkung die Erfahrung national hat, bzw. wie diese umgesetzt wird, bleibt den Staaten selbst überlassen.

Das Ziel der P&S MTI ist eine engere militärische Kooperation zwischen den Staaten.

Die Streitkräfte arbeiten nunmehr seit über einem Jahr mit einer Projektgruppe an diesem Vorhaben. Mit welchen Nationen erfolgt diese Zusammenarbeit und wo liegen die speziellen Herausforderungen am Projektteam?

An der Startkonferenz im November 2013 nahmen Belgien, Kroatien, Estland, Deutschland, Frankreich, Ungarn, Italien, Niederlande und Slowenien, neben uns als Gastgeberland teil. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsnormen und der unterschiedlichen Programmen der einzelnen Partnernationen liegt die spezielle Herausforderung in der Erarbeitung eines Vertrages in dem eine einfache arbeitsbezogene und zielorientierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten geregelt wird.

Was können und haben wir (das ÖBH), das andere Armeen nur bei uns lernen und durchführen können, bzw. was können und haben wir nicht, das wir bei anderen teilnehmenden Nationen erwerben und ausbilden können?

Österreich weist im Bereich der Gebirgs- und Gebirgskampfausbildung eine hohe Kompetenz auf. Unsere Gebirgs- und Gebirgskampfausbildung genießt international Anerkennung, was auch durch die internationalen Teilnehmer bei

diesen Ausbildungen und im Übrigen durch unsere Partnernationen in den verschiedenen Einsatzräumen unterstrichen wird.

Aber auch unsere Übungsplätze im Gebirge sind von Interesse für die EU. So hat etwa Frankreich, das inmitten der Westalpen liegt, reges Interesse an Schießplätzen im Gebirge bekundet.

Wir bieten diese Bereiche für andere Armeen an, um im Gegenzug Trainings in anderen Fachbereichen zu erhalten. Aber auch der internationale Erfahrungsaustausch ist für uns von Interesse, um u.a. Informationen aus Einsätzen im Gebirge, z.B. Afghanistan, zu erhalten. Aufgrund dieser können wir Rückschlüsse ziehen ohne diese Erfahrungen selbst machen zu müssen.

Gab es schon erste Anforderungen anderer Nationen, und wenn ja, wie sind diese abgelaufen?

Im März verlegte ein Zug der belgischen Armee auf den TüPI Seetaler Alpe. Die belgischen Soldaten führten dort Aufklärungsübungen und ein Scharfschießen durch. Die Anfrage erfolgte telefonisch über die definierten nationalen „Point of Contacts“. Nach der Abklärung des konkreten Bedarfes und der freien Kapazität, erging die Anforderung über den Attacheweg.

Obstlt Edgar Strasser,
Referent OA & Medien/SKFüKdo

Budgeteinsparungen

Im Rahmen der politischen Konsultation zwischen Bundesminister Mag. Gerald Klug und dem Finanzministerium konnte für das Jahr 2014 eine Reduzierung des Einsparungsvolumens von 63,4 Millionen Euro auf 45,4 Millionen Euro erreicht werden.

Bundesminister Mag. Gerald Klug

stellte bei einer Rede (Auszug) dazu fest:

„Es ist völlig klar, dass alle Ressorts ihren Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes leisten müssen. So auch wir. Aber es gibt eine Schmerzgrenze. Sie können sich daher immer darauf verlassen, dass ich nicht zögern werde, jene Geldmittel für unser Ressort einzufordern, welche zur Auftragsbefreiung benötigt werden.“

Das Österreichische Bundesheer verfügt im Jahr 2014 über ein Budget von 1 Milliarde und 948 Millionen Euro.

Ich bin mir bewusst, dass sich jede Einsparung unmittelbar auf das Personal, den Betrieb, die Baumaßnahmen und die Beschaffungen im laufenden Jahr auswirkt. Mir war es aber auch sehr wichtig, dass nur solche Sofortmaßnahmen gesetzt werden, die den Maßnahmen in den Folgejahren nicht widersprechen oder diese gar behindern.

Ich kann Ihnen zur Stunde nicht sagen, was uns der Budgetrahmen 2015 bis 2018 bringen wird. Aber eines muss uns allen bewusst sein: Für soviel Geld gibt es soviel Bundesheer!

Tiefgreifende Veränderungen sind in Zukunft unumgänglich. Ich habe den Generalstabschef daher beauftragt, erste Überlegungen für die zukünftige Ausrichtung unseres Bundesheeres anzustellen. Das heißt, wir alle haben in den kommenden Jahren mit tiefgreifenden Änderungen der Struktur des Österreichischen Bundesheeres und seiner Fähigkeiten zu rechnen. Wir haben die im aktuellen Regierungsprogramm festgeschriebene „aufgabenorientierte Anpassung der Heeresorganisation“ mit Augenmaß und sozial verträglich zu realisieren.“



Fakten „Einsparungen 2014“

Alle/nahezu alle von den Einsparungen betroffenen Vorhaben wären durch eigens dafür angesparte Rücklagen finanziert worden. Die Einsparungen für das Jahr 2014 werden also durch ein vollständiges Aufbrauchen der Rücklagen erbracht. In den Folgejahren wird es daher nicht mehr möglich sein, Einsparungen auf diesem Weg zu bewältigen.

Sparsummen (nach Budgetposten) gesamt:

Personal:	11,0 Mio Euro
Betrieb:	8,7 Mio Euro
Bau:	10,0 Mio Euro
Beschaffungen:	12,7 Mio Euro
Sportressort:	2,7 Mio Euro

Maßnahmen (Auszüge):

Personal I:
Kosten in der Verwaltung und der Grundorganisation werden eingespart
Summe: 10 Mio Euro.

Personal II:
Der Umfang der Großübung „SCHUTZ/AMADEUS 2014“ wird um zirka ein Viertel reduziert
Summe: 1 Mio Euro.

Bauvorhaben/Sanierungen:
Verschiebung von Vorhaben auf spätere Zeitpunkte
Summe: 10 Mio Euro.

Betrieb I:
Vor allem bei den Luftstreitkräften wird der Aufwand reduziert. Lagerkapazitäten werden in allen Bereichen umsichtig abgebaut
Summe: 5 Mio Euro.

Betrieb II:
Künftig werden ältere KFZ unterschiedlichen Typs früher ausgeschieden statt sie durch teure Instandsetzungen in Betrieb zu halten
Summe: 2,5 Mio Euro.

Beschaffung I:
Der Ersatz von Fahrzeugen (Pinzgauer und Puch G) wird auf zwei Tranchen aufgeteilt
Summe: 5 Mio Euro.

Beschaffung II:
Die Modernisierung der Transporthubschrauber S-70 „Black Hawk“ wird heuer nicht umgesetzt
Summe: 6 Mio Euro.

Beschaffungen III:
Darüber hinaus sind zusätzliche Beschaffungen (drei Transporthubschrauber S-70 „Black Hawk“ und 36 DINGO) nicht machbar.

Sportressort:
2,7 Millionen Euro der Einsparungen 2014 trägt das Sportressort.

Sichergestellt wurden:

- Die Umsetzung der Reform des Wehrdienstes durch Umschichtung der benötigten Mittel.
- Die Einsatzbereitschaft für Katastrophenfälle und sonstige Inlandsaufgaben sowie die Luftraumüberwachung.
- Das Auslandsengagement zur Beteiligung an Friedensmissionen entsprechend der Sicherheitsstrategie.

Auszug aus IntKomm-Info Nr. 2/2014
Die Redaktion



Arbeits- und Sozialrecht

Im Folgenden wird auf die Auswirkungen von Präsenz- und Ausbildungsdienstzeiten im Arbeits- und Sozialrecht näher eingegangen.

Anrechnung für zeitabhängige Rechte für die Gehaltseinstufung bzw. die Abfertigung

Hinsichtlich des Militärs nimmt das Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991 (APSG) auf den Präsenzdienst und den Ausbildungsdienst Bezug. Als Präsenzdienst im Sinne des erwähnten Gesetzes kommen grundsätzlich alle Präsenzdienstleistungen nach dem Wehrgesetz 2001 in Betracht wie z.B. der Grundwehrdienst oder Milizübungen. Das APSG setzt die politische Forderung um, dass den zum Wehrdienst einberufenen Arbeitnehmern keine zivilen Nachteile entstehen sollen.

Zentraler Punkt dieser Forderung ist die Sicherung des Arbeitsplatzes sowie die Wahrung der arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüche der genannten Personengruppe.

Die Rechte des Arbeitnehmers nach APSG sind für den Arbeitgeber zwingendes Recht. Vereinbarungen, die den Arbeitnehmer günstiger stellen, sind zulässig. Vereinbarungen, welche seine Rechte einschränken oder verschlechtern, sind rechtsunwirksam.

Soweit sich Ansprüche eines Arbeitnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind die Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes, während derer das Arbeitsverhältnis bestanden hat, auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf gesetzliche sondern auch auf vertraglich vorgesehene Ansprüche (zum Beispiel die Erreichung höherer Bezüge nach einer bestimmten Zeit des Arbeitsverhältnisses).

Betreffend die Abfertigungsansprüche von Dienstnehmern sind die Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes ebenfalls auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen und dafür für die Höhe einer allfälligen Abfertigung relevant.

Die Abfertigung wird entsprechend der Dauer des Dienstverhältnisses gewährt, weil sie dem Arbeitnehmer seine Betriebstreue in der Vergangenheit abgelten und ihm helfen soll, die Zeit bis zur Erlangung eines neuen Arbeitsverhältnisses zu überbrücken.

Dies zeigt sich vor allem daraus, dass der Abfertigungsanspruch grundsätzlich nur bei einer konkreten Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsteht, aber dann ausgeschlossen ist, wenn diese Beendigung ohne wichtigen Grund vom Arbeitnehmer ausgeht, oder von diesem verschuldet wurde.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Arbeitnehmer, die zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst einberufen werden, dürfen vom Zeitpunkt der Mitteilung über die Zustimmung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung zum Wehrdienst an weder gekündigt noch entlassen werden, soweit nicht anderes bestimmt wird.

Für den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin besteht die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung über eine Einberufung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst gegenüber dem Arbeitgeber.

Kündigungsfristen und Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis werden durch die Einberufung grundsätzlich gehemmt.

Nach Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes besteht die Verpflichtung des Arbeitnehmers, die Arbeit binnen sechs Werktagen wieder anzutreten. Bei Verletzung dieser Pflicht liegt ein Entlassungsgrund vor.

Bei rechzeitigem Wiederantritt dauert der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach APSG grundsätzlich bis einen Monat nach Beendigung des jeweiligen Wehrdienstes an.

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet bei einem Präsenz- oder Ausbildungsdienst, der kürzer als zwei Monate dauert, nach einem Zeitraum im Ausmaß der halben Dauer dieses Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dessen Beendigung, bei einem Ausbildungsdienst, der erst nach vollständiger Leistung des Grundwehrdienstes angetreten wird, einen Monat nach Beendigung des Ausbildungsdienstes, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des zwölften Monats des Ausbildungsdienstes sowie in allen übrigen Fällen einen Monat nach Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes.

Die Kündigung oder Entlassung ist rechtswirksam, wenn vor ihrem Ausspruch die Zustimmung des Gerichts eingeholt wurde. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Betrieb stillgelegt wurde und eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in einem anderen Betrieb des Unternehmens nicht möglich ist.

Eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vereinbarung muss überdies eine Bescheinigung des Gerichts oder einer gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer beigeschlossen sein, aus der hervorgeht, dass der Arbeitnehmer über den Kündigungs- und Entlassungsschutz belehrt wurde.

Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers

Der Urlaubsanspruch entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Arbeitsjahres im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit. Nach sechs Monaten ist voller Urlaubsanspruch gegeben. Ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht der Urlaubsanspruch mit Beginn des Arbeitsjahres bereits in voller Höhe.

Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes, so gebührt der Urlaub in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes verkürzten Urlaubsjahr entspricht.

Fällt in ein Urlaubsjahr eine Einberufung zu einem von der Dauer relativ kurzen Präsenz- oder Ausbildungsdienst, so tritt eine Verkürzung des

Urlaubsanspruches nur dann ein, wenn die Wehrdienstdauer im Urlaubsjahr 30 Tage übersteigt. Mehrere derartige Wehrdienste innerhalb des Urlaubsjahres sind zusammenzurechnen.

Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes in beiden erwähnten Fällen Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

Arbeitslosenversicherung

Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst sind nicht arbeitslosenversichert. Daher ist für die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu leisten.

Ein wehrrechtlicher Anknüpfungspunkt findet sich beim Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Anwartschaft für die erstmalige Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

Auf die Anwartschaft ist die im Inland zurückgelegte Zeit des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes anzurechnen, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 13 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen.

Die erwähnte Rahmenfrist verlängert sich um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland Präsenz- oder Ausbildungsdienst geleistet hat, jedoch um höchstens drei Jahre. Während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Pensionsversicherung

Für Personen, die ab 01. Jänner 1955 geboren sind, gelten für den Erwerb von Versicherungszeiten ab 01. Jänner 2005 die Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG).

Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, sind in der gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversichert, sofern sie nicht nach anderen Bundesgesetzen pensionsversichert sind. Als monatliche Beitragsgrundlage gilt ein Betrag von 1.649,84 Euro. Die Pensionsbeiträge in der Höhe von 22,8 Prozent dieser Beitragsgrundlage sind vom Bund zu tragen.

Im Ergebnis finden vor dem 1. Jänner 2005 erworbene Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes als Ersatzzeiten bis maximal 30 Monate Berücksichtigung, nach dem 1. Jänner 2005 erworbene Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes hingegen gelten als Versicherungszeiten und werden in diesem Zusammenhang zur Gänze berücksichtigt.

Für die Auswirkungen der erwähnten Zeiten auf die Korridorpension, Schwerarbeitspension sowie auf die vorzeitige Alterspension bei besonders langer Versicherungsdauer („Hacklerregelung“) siehe den Beitrag „Pensionsversicherung und Wehrdienstzeiten“ in Miliz Info 4/2013.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Simulatorgestützte Ausbildung an der HTS

Im Folgenden werden die simulatorgestützten Ausbildungsmittel für die mechanisierte Kampftruppe am Institut Panzer & Panzergrenadier der Heerestrupenschule vorgestellt.

Die Ausbildung an und mit Simulatoren und Ausbildungsgeräten hat besonders bei den technischen Waffengattungen seit jeher einen besonderen Stellenwert. Da bereits seit der Aufstellung erster mechanisierter Verbände das Großgerät teuer und die Verfügbarkeit für die Ausbildung gering war, ersann die Truppe sehr früh eigene Ausbildungsmittel, welche das Großgerät in Teilen nachahmte. Diese Nachahmungen waren bzw. sind für einen bestimmten Ausbildungszweck brauchbar, die Gefahrenbereiche können verringert werden und es entsteht kein Verschleiß am Großgerät.

Heute ist die Ausbildung an komplexen Waffensystemen ohne Simulationsunterstützung in sehr vielen Bereichen nur mehr sehr eingeschränkt durchführbar. Von der Geräteausbildung über die Schießausbildung bis zu den gefechts-technischen Ebenen ist Simulation aus der modernen Ausbildungssystematik nicht mehr wegzudenken.

Besonders in der Ausbildung des Kadets, vom Panzerkommandanten bis zum Kommandanten eines verstärkten Verbandes der Kampftruppe, stellen simulationsgestützte Ausbildungsmittel bei knappen Ressourcen und friedensbedingten Einschränkungen oft die einzige Möglichkeit dar, Abläufe im Gefecht auszubilden und Wissen zu erhalten.

Zu diesem Zweck wurde die zentrale Ausbildungsstätte für die Kommandanten der Waffengattungen der mechanisierten Truppe, das Institut Panzer und Panzergrenadier der Heerestrupenschule, mit einer Vielzahl von Ausbildungsmitteln und Simulatoren zur bestmöglichen Erfüllung des Ausbildungsauftrages ausgestattet.

Ausbildungsanlagen

Für die grundlegende Geräteausbildung stehen am Standort Zwölfaxing zwei verschiedene Typen von Ausbildungsanlagen Turm zur Verfügung. Die Ausbildungsanlage Turm KPz LEOPARD2A4 (AAT LEOPARD) ist ein voll funktionsfähiger Turm eines Kampfpanzers mit einem Waffensimulator anstatt der Panzerkanone, jedoch ohne Turmpanzerung.

Durch die offene Anordnung können zusätzlich zur Turmbesatzung bis zu sechs Auszubildende auf der Anlage Platz nehmen und die Ausbildung verfolgen. Am Waffensimulator können alle Bedienschritte und das Beseitigen von Hemmungen an der Panzerkanone ausgebildet werden.

Zusätzlich verfügt die Ausbildungsanlage Turm KPz LEOPARD2A4 über einen Fehlersimulator, über welchen durch den Ausbildungsleiter Fehlfunktionen in die Feuerleitanlage sowie in die Waffennachführanlage eingespielt werden können. Dadurch wird die Ausbildungsanlage Turm KPz LEOPARD2A4 zum Handlungstrainer für die Turmbesatzung.



Ausbildungsanlage Turm KPz LEOPARD2A4

Ein Einzelstück im Ausbildungsinventar des Österreichischen Bundesheeres und damit ein Schlüsselausbildungsmittel für die Panzergrenadiertruppe stellt die Ausbildungsanlage Turm SPz ULAN (AAT ULAN) dar.

Diese Anlage ist wie jene für den Kampfpanzer ein voll funktionsfähiger Turm der durch Einbau eines Waffen- und Fehlersimulators für die Geräte und Waffenausbildung bestens geeignet ist.

Am Waffensimulator können zusätzlich zu den Bedien- und Abfeuerungsschritten auch Hemmungen gezielt über den Fehlersimulator abgerufen und in der Waffe erzeugt werden.

Kameras übertragen die Tätigkeiten der auszubildenden Turmbesatzung auf seitlich am Turm angebrachte Monitore, über welche zusätzlich vier Auszubildende die Vorgänge im Turm mitverfolgen können. Da die Ausbildungsanlage Turm SPz ULAN nur einmal vorhanden ist, steht sie selbstverständlich allen Verbänden der Panzergrenadiertruppe gleichberechtigt zur Verfügung.



Ausbildungsanlage Turm SPz ULAN

Für die Schießausbildung am Kampfpanzer steht seit der Einführung im Jahr 2000 der Schießsimulator Kampfpanzer LEOPARD2 (SSim LEO) zur Verfügung. Er ist eine exakte Nachbildung der rechten Turmseite mit den Plätzen des Richtschützen und des Panzerkommandanten. Alle Bediengeräte sowie die Ziel- und Richtmittel sind dabei voll funktionsfähig.

Ein vollständiges digitales Ballistikmodell ermöglicht die Schießausbildung von Richtschützen und Kommandanten in allen Betriebsarten bis zum eingeschränkten Notbetrieb des Turmes.

Für die Ausbildung stehen vier virtuelle Geländeteile zu je 20 x 20km zur Verfügung. Dabei handelt es sich um geotypische mitteleuropäische Gelände welche die Schiessausbildung mit dem Kampfpanzer auf alle Entfernungen unter allen Sicht- und Witterungseinflüssen zulassen.

Die für den Feuerkampf erforderlichen Tätigkeiten des Ladeschützen und Panzerfahrers werden in diesem Simulator vom System übernommen.



Im Bereich der Schießausbildung mit dem Panzerabwehrrohr 66/79 steht der Universal-Schießsimulator PAR66/79 zur Verfügung. Dabei handelt es sich um einen so genannten „Appended Trainer“, einen an die originale Waffe aufgebauten Schießsimulator. An das PAR66/79 werden das Simulatorzielfernrohr, die Kreiseinheit zur Abnahme der Richtbewegung und der Monitor zur Gefechtsfeldbeobachtung angebracht.

Ein PC ermöglicht das Schießen in einem virtuellen geotypischen Gelände mit allen für die Waffe verfügbaren Munitionsarten. Dabei kann der Panzerabwehrtrupp in der Panzerbekämpfung und der Bekämpfung von geschützten und ungeschützten Zielen sowie in der Gefechtsfeldbeleuchtung ausgebildet werden.

Fortsetzung Seite 8



USim PAR66/79

Am Standort Zwölfaxing kann die Ausbildung von Panzerbesatzungen für den Kampfpanzer LEOPARD vom Einzelpanzer bis zur Ebene Panzerzug an der Ausbildungsanlage Gefechtsimulator Kampfpanzer LEOPARD2A4 kostengünstig und zeitsparend durchgeführt werden.

Bei dieser Ausbildungsanlage handelt es sich um eine aus fünf Containern bestehende Simulatoranlage welche die Ausbildung eines Panzerzuges im Rahmen der Kompanie in allen Gefechtsarten zulässt.

In einem Container befindet sich die Übungsleitung mit der Möglichkeit der Übungssteuerung und Nachbesprechung, in den weiteren Containern befindet sich jeweils eine Kampfpanzernachbildung. Die Plätze des Richt- und Ladeschützen, des Panzerfahrers und des Panzerkommandanten sind lagerichtig mit allen Bediengeräten, Richt- und Sichteinrichtungen funktionsfähig nachgebildet.

Zur Auswertung und Nachbesprechung kann die jeweilige Übung mit dem gesamten Funkverkehr aufgezeichnet und wiedergegeben werden.

Zurzeit wird der Gefechtssimulator Kampfpanzer LEOPARD2A4 auf neue Computerhardware umgerüstet und durch eine Softwareumstellung auf das System „Steel Beast Pro“ mit dem Gefechtstechniktrainer GTT Steel Beast über einen Lichtwellenleiter vernetzt. Dadurch kann in Zukunft auch im verstärkten Kompanierahmen geübt werden.



Gefechtssimulator Kampfpanzer LEOPARD2A4

Ähnlich wie der Gefechtssimulator für den Kampfpanzer stellt der Computer Unterstützte Besatzungs Trainer (CUBT) ein Ausbildungsmittel zur Gefechtsausbildung der Panzergrenadiertruppe dar.

Auf diesem Simulator können Besatzungen von Schützenpanzern ULAN vom Einzelpanzer bis zur Ebene Panzergrenadierzug im Rahmen der Kompanie in allen Gefechtsituationen ausgebildet werden.

Die Anlage besteht aus vier SPz Elementen wobei die Bedien- und Sichteinrichtungen an jedem Arbeitsplatz als Touchscreen ausgeführt sind. Richtgriffe für den Kommandanten und Richtschützen sowie ein vereinfachter Fahrerplatz vervollständigen die Ausrüstung. Zusätzlich verfügt das System CUBT über eine Möglichkeit der Außensicht bei geöffneter Luke.

Dieses Simulationssystem wird über einen Schnittstellenrechner mit dem System Steel Beast vernetzt um so die Ausbildungsumgebung einer verstärkten Kompanie gemeinsam mit dem Gefechtssimulator Kampfpanzer LEOPARD2A4 im Rahmen des Bataillons nutzen zu können.



CUBT

Im Sinne der waffengattungsübergreifenden Ausbildung wurde am Institut Panzer und Panzergrenadier der Heerestruppenschule mit einem Probebetrieb des Gefechtstechniktrainers Virtual Battle Space 2 (VBS2) begonnen.

Dieser Simulator soll vorerst auf der Ebene Trupp und Gruppe in der Ausbildung für den infanteristischen Kampf zum Einsatz kommen. Dabei handelt es sich um ein aus dem zivilen Markt stammendes Produkt, welches für den militärischen Einsatz adaptiert wurde.

Es werden dabei einzelne Soldaten dargestellt, jeder Auszubildende stellt eine Computeridentität dar. Damit können Gefechtsaufgaben dargestellt und vorgeübt werden, die im Anschluss praktisch im Gelände durchgeführt werden sollen.

In einem nächsten Schritt wird über eine Schnittstelle die Vernetzung von VBS2 mit dem System CUBT und dem Gefechtstechniktrainer Steel Beast hergestellt. Ziel ist es, die Vorzüge von VBS2 im Bereich der infanteristischen Kampfführung in den anderen Systemen nutzbar zu machen.

Als Ausbildungsmittel für die Gefechtstechnik vom Einzelfahrzeug bis zum verstärkten Bataillon ist seit nunmehr einigen Jahren der Gefechtstechniktrainer Steel Beast im Einsatz.



SB Pro

Auch dabei handelt es sich um eine Software des zivilen Marktes, welche nach militärischen Gesichtspunkten entwickelt und zusätzlich für den militärischen Gebrauch angepasst wurde.

Hier können einzelne Besatzungen gebildet aber auch mehrere Computeridentitäten zusammengefasst durch einen Bediener geführt werden. Die größte dabei zu aggregierende Einheit stellt dabei der Zug dar, welcher noch durch einen Bediener geführt werden kann. Es können alle Elemente der Kampf- und Kampfunterstützungstruppe als auch Elemente der Erd- und Luftaufklärung ausgebildet werden.

Dazu kann das Gelände frei erstellt werden. Dies erfolgt in einer sehr hohen Detailtreue, sodass am Simulator mittels Handkarte geführt werden kann. Besonderes Augenmerk ist dabei auf das Zusammenwirken zwischen Kampf und Kampfunterstützungstruppen zu legen, da diese Zusammenarbeit über die Waffengattungen hinweg früher im Übungsbetrieb ausgebildet werden konnte, heute jedoch aufgrund knappster Mittel in allen Bereichen, hauptsächlich am Gefechtstechniktrainer darstellbar ist. Für diese Ausbildung stehen 26 Arbeitsplätze zur Verfügung.

Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten die Steel Beast zur Durchführung von Gefechtsabläufen bietet, wurden Möglichkeiten gesucht um dieses System mit den anderen Ausbildungsmitteln am Standort Zwölfaxing zu vernetzen. Durch den Einsatz einer WISE-Schnittstelle können die Systeme Steel Beast, CUBT, Gefechtssimulator LEOPARD und VBS2 nunmehr vernetzt werden.

Am Institut Panzer und Panzergrenadier werden die angeführten Ausbildungsmittel durch eine eigene Lehrgruppe betrieben. Durch die Lehrgruppe 3 werden Gelände erstellt sowie Übungen vorbereitet und damit die simulatorgestützte Ausbildung für die Institute der Heerestruppenschule als auch der Truppe sichergestellt.

Mit der nun stattfindenden Vernetzung von Ausbildungsmitteln entsteht an der Heerestruppenschule am Standort Zwölfaxing ein Simulatorknoten der die waffengattungsübergreifende Ausbildung auf eine neue zeitgemäße Ebene hebt.

Hptm Ing. Franz Brödl, InstPz&PzGren

Kompetenzzentrum für die Pionierfachausbildung

Mit 1. Dezember 2012 hat das Institut Pionier der Heerestruppendelegation mit seinem Personal und Gerät die Garnison Klosterneuburg verlassen und seinen neuen Standort in Bruckneudorf bezogen.

Eine Ausnahme bildet die Lehrgruppe Wasserfahr- & Übersetzdienst des Institut Pionier, die nach Melk verlegt und dort nunmehr stationiert ist.

Für die Ausbildung steht in Bruckneudorf der gesamte Truppenübungsplatz zur Verfügung. Das Ausbildungsgelände für die Lehrgruppe Kampfmittelabwehr wurde in Kaisersteinbruch errichtet. Dort stehen eine riesige Ausbildungsfläche, eine Detektionsbeckenanlage und eine Halle für Indoorausbildung zu Verfügung.

Der komplette Werkstättenbedarf wurde mit der Übungsplatz-Infrastruktur zusammengelegt, um die Ausbildung auch bei schlechten Witterungsbedingungen sicherstellen zu können. Zusätzlich entstand auch ein neuer Brückenbauplatz.

Mit der abgeschlossenen und endgültigen Übersiedelung des Ausbildungsbetriebes nach Bruckneudorf werden neben den Dienstrechts- und Laufbahnkursen für Berufs- und Milizsoldaten auch viele Fachkurse angeboten. In der folgenden Zusammenschau werden speziell die Fachkurse der Waffengattung Pionier vorgestellt.

Allgemeine Fachausbildung der Pioniere

Speziell bei der der Offiziersweiterbildung werden nach wie vor das Seminar Pionierführung angeboten. Dabei wird dem Teilnehmer das aktuelle Wissen zum Führen einer Pionierkompanie im Rahmen eines Bataillons vermittelt. Darauf aufbauend kann das Seminar Pionierführung Stabsoffizier/Miliz absolviert werden. Dabei wird dem Teilnehmer das aktuelle Wissen zum Ausüben einer Stabsfunktion im Rahmen eines Bataillons vermittelt.



Das Seminar Pionierdienst für den Verbindungsoffizier dient zur Erlangung jener waffengattungs- sowie fachspezifischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die zur Wahrnehmung der Aufgaben als Verbindungsoffizier im Rahmen der Hilfs- und Unterstützungsleistung des Bundesheeres befähigen.

Der Motorsägengrundlehrgang lehrt dem Teilnehmer die Befähigung die leichte Pionier Maschine/Motorsäge in einem Organisations-element zu planen, durchzuführen und zu überprüfen sowie nicht verspannte Bäume zu fällen.

Aufbauend auf diesem Kurs wird der Motor-sägenaufbaulehrgang angeboten. In diesem werden die Befähigung zum Fällen von vorge-spannten Bäumen aller Dimensionen sowie das Aufarbeiten von Schadholz bei Wind- und Schneebruch vermittelt.

Nach wie vor wird der Maschinenkurs/Strom-aggregate angeboten, der zur Erlangung der Maschinenkenntnisse zum ordnungsgemäßen Betrieb von Stromaggregaten über 10 kVA („Kilovoltampere“) und zum Betrieb des Baustellenstromnetzes über einen längeren Zeitraum dient.

Kampfmittelabwehr, ein Thema mit internationaler Bedeutung

Im Bereich Kampfmittelabwehr werden verschiedenste Fachkurse angeboten, für die Teilnahme an bestimmten Kursen sind Grundvoraussetzungen erforderlich.

So zum Beispiel für den Explosive Ordnance Clearance-Kurs/EOC. Dieser Kurs befähigt zur Behandlung und Räumung von Kampfmitteln bis einschließlich Kaliber 203 mm, davon ausgenommen sind Bomben, Lenk Waffen, Luft-Luft-Raketen, Luft-Boden-Raketen, Boden-Luft-Raketen sowie atomare, biologische und chemische Kampfmittel.

Als Teilnahmevoraussetzung ist das Modul 9 und 10 Munitionstechnik der Heereslogistikschule erforderlich und in weiterer Folge muss das Seminar Kampfmittelräumer absolviert worden sein.

Dieses Seminar vermittelt dem Teilnehmer die aktuellen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Behandlung und Räumung von Kampfmitteln berechtigen.

Fortsetzung Seite 10

Im EOC-Kurs neu wird in weiterer Folge auch der Lehrgang Tiefensondierung integriert. Dieser Lehrgang vermittelt die Fähigkeit mit der im Bundesheer eingeführten Tiefensonden zu detektieren und Messergebnisse auszuwerten. Dieser Lehrgang wird im Jahr 2014 noch als Einzelkurs geführt.

Als Teilnahmevoraussetzung ist erforderlich: der Lehrgang Suchen und Markieren von Kampfmitteln, EOC-Kurs, Kampfmittelbeseitiger „C“ oder TÜPL- bzw. Schießplatz-Personal, welches für Sondieraufgaben eingeteilt werden kann.

Angeboten wird auch der Lehrgang Suchen und Markieren von Kampfmitteln (Minensucherkurs, dieser befähigt in weiterer Folge zum Suchen von Minen und anderen Kampfmitteln, markieren aufgefundener Kampfmittel sowie zum gefechtsmäßigen Räumen zur Sicherstellung der Bewegung). Dieser Lehrgang ist Teilnahmevoraussetzung für das Seminar Minensucher, indem aktuelle Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die den Teilnehmer zum Suchen und Markieren von Kampfmitteln berechtigt.

Neu ist der Lehrgang Kampfmittelgefahretrainer. Als Teilnahmevoraussetzung ist die abgeschlossene Erweiterte Basisausbildung (EBA, Ziel 1-13: „Kampfmittelabwehr aller Truppen“) erforderlich. Dieser Lehrgang wird in weiterer Folge auch das Seminar Mine Awareness Trainer ersetzen.

In diesem Lehrgang werden die Grundfertigkeiten über Mine Awareness & IED Awareness (Improvised Explosive Device) vermittelt, er berechtigt zur Schulung und Ausbildung im Inland. Bei allen Lehrgängen EOC, Suchen und Markieren von Kampfmitteln, Kampfmittelgefahretrainer ist innerhalb vom 5 Jahren das jeweilige Fortbildungsseminar zu besuchen, sonst ruht die Berechtigung (Anm.: das Seminar Kampfmittelgefahre wird erst ab dem Jahr 2015 angeboten).

Fachausbildung Sprengdienst

Diese erfolgt mit dem Lehrgang für Sprenggehilfen über den Lehrgang Truppensprengbefugnis bis zum Lehrgang Pioniersprengbefugnis.

Um diese Befugnisse aufrechtzuerhalten wird jeweils das Seminar Truppensprengbefugnis bzw. das Fortbildungsseminar Pioniersprengbefugnis angeboten.

Mit der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen kann auch die Aufnahme in den Sprengausbildungskader erfolgen, für diese Funktionen ist in weiterer Folge das Seminar Sprengausbildungskader vorgesehen. Mit der Truppensprengbefugnis und diversen Sondersprengbefugnissen wie Lawinenauslösesprengen oder der Sondersprengbefugnis Jagdkommando (beides nicht am Institut Pionier ausgebildet) kommt ebenfalls eine Aufnahme in den Sprengausbildungskader in Betracht.

Mit der Pioniersprengbefugnis ist es möglich, den Lehrgang Tief- und Großbohrlochsprengungen zu absolvieren, welcher auch in weiterer Folge durch das gleichnamige Seminar Tief- und Großbohrlochsprengungen aufrecht erhalten werden muss.

Mit der Pioniersprengbefugnis ist es im Jahr 2014 auch noch möglich, den Kurs Sprengen im Rahmen der militärischen Pyrotechnik zu absolvieren. Diese Ausbildung wird sich aber ab dem Jahr 2015 grundsätzlich ändern, da andere Qualifikationen erforderlich sein werden und auch

die Pyrotechnikausbildung zukünftig in drei Klassen aufgeteilt wird. Auch der Pyrotechniker hat, um seine Qualifikation zu erhalten, in regelmäßigen Abständen das Seminar Sprengen im Rahmen der militärischen Pyrotechnik zu absolvieren.

Die Kombination sprengtechnischer als auch pioniertäucherischer Voraussetzungen lässt die Absolvierung folgender Kurse zu. Als Grundkurs ist der Lehrgang Unterwassersprenggehilfe zu absolvieren, fortgeführt durch den Lehrgang Sondersprengbefugnis Unterwasser Sprenggehilfe Pioniertäucher.

Auch hier ist in weiterer Folge das Seminar Sondersprengbefugnis Unterwasser Sprenggehilfe Pioniertäucher zu besuchen, um die Qualifikation aufrecht zu halten.

Ausbildung am Wasser

Wie bei der Sprengausbildung ist auch bei der Wasserfahrausbildung ein modularer Stufenbau vorgesehen. Zur Absolvierung einiger Kurse werden bestimmte Grundvoraussetzungen verlangt.

Modular aufgebaut und notwendige Grundvoraussetzungen sind der Lehrgang Wasserfahrgrundausbildung und der Lehrgang Erweiterte Wasserfahrgrundausbildung, um den Lehrgang Außenbordmotorfahrer absolvieren zu können. Zur Erhaltung der Qualifikation ist in regelmäßigen Abständen das Seminar Außenbordmotorfahrer zu absolvieren.

Der Lehrgang Außenbordmotorfahrer ist Grundvoraussetzung für die Absolvierung des Seminars Binnenschiffsfunk.

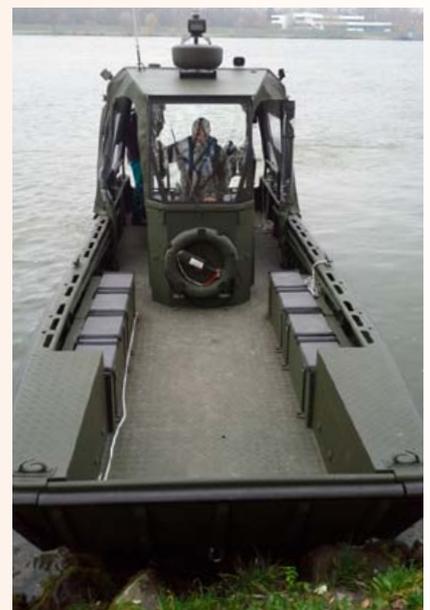
Darauf aufbauend gibt es den Lehrgang Motorbootfahrer und Fährenkommandant, welcher momentan die Typenschulung des Manövrierbootes klein/DBW enthält und in weiterer Folge auch die Typenschulung am Arbeits- und Transportboot sowie am Sturm- und Flachwasserboot enthalten wird. In regelmäßigen Abständen ist das Seminar Motorbootfahrer und Fährenkommandant für die Aufrechterhaltung der Qualifikationen zu absolvieren.

Zusätzlich wird auch der Lehrgang Wasserfahrlehrer, Lehrgang Wasserfahrerschullehrer sowie zur Aufrechterhaltung der Qualifikation das Seminar für Wasserfahrlehrer angeboten.

Qualifikationserhalt

Im Folgenden ein Überblick über alle Fachkurse, Lehrgänge und Seminare (ohne die bereits erwähnte Ausbildung) die das Institut Pionier der Heerestruppschule im Jahr 2014 durchführt. Diese Ausbildung dient im Wesentlichen der Auffrischung des Wissens und dem Qualifikationserhalt:

- Seminar Pionierführung,
- Seminar Pionierführung Stabsoffizier/Miliz,
- Seminar Pionierdienst für den Verbindungsoffizier,
- Motorsägengrundlehrgang,
- Motorsägenaufbaulehrgang,
- Maschinenkurs/Stromaggregate,
- Explosive Ordnance Clearance-Kurs,
- Lehrgang Tiefensondierung,
- Lehrgang Suchen und Markieren von Kampfmitteln,
- Lehrgang Kampfmittelgefahretrainer,
- Lehrgang Sprenggehilfe,



- Lehrgang Truppensprengbefugnis,
- Lehrgang Pioniersprengbefugnis,
- Seminar Sprengausbildungskader,
- Lehrgang Tief- und Großbohrlochsprengungen,
- Kurs Sprengen im Rahmen der militärischen Pyrotechnik,
- Lehrgang Unterwassersprenggehilfe,
- Lehrgang Unterwasser Sprenggehilfe Pioniertäucher,
- Lehrgang Sondersprengbefugnis Unterwasser Sprenggehilfe Pioniertäucher,
- Lehrgang Wasserfahrgrundausbildung,
- Lehrgang Erweiterte Wasserfahrgrundausbildung,
- Lehrgang Außenbordmotorfahrer,
- Seminar Binnenschiffsfunk,
- Lehrgang Motorbootfahrer und Fährenkommandant,
- Typenschulung Manövrierboot klein/DBW,
- Typenschulung Arbeits- und Transportboot und Sturm- und Flachwasserboot,
- Lehrgang Wasserfahrlehrer und
- Lehrgang Wasserfahrerschullehrer.

Die technische Weiterentwicklung und die Anschaffung neuer Gerätschaften erfordern eine permanente Adaptierung und zeitgemäße Weiterentwicklung der Pionierausbildung im Bundesheer, die durch das Institut Pionier der Heerestruppschule an den neuen Standorten bestmöglich sichergestellt werden kann.

Hptm Mag.(FH) Oliver Pap, HTS

Umgang mit Sozialen Netzwerken

Soziale Netzwerke und Portale (Facebook, Twitter, YouTube, XING, etc.) sind ein Bestandteil der modernen Kommunikation. Auch viele der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMLVS oder Soldaten des Bundesheeres nutzen diese Medien im privaten Bereich. Dabei entstehen vielfältige Gefahren, denen man sich mitunter nicht bewusst ist. Oder erst dann, wenn es bereits zu spät ist!

Dienstliche Internet-Zugänge, die in der „Military-Domain“ sind, erlauben grundsätzlich keinen Zugriff auf soziale Netzwerke, Ausnahmen bestehen für die Bereiche militärische Sicherheit und Kommunikation.

Der vorliegende Kodex soll Sie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des BMLVS oder Soldaten des Bundesheeres darin unterstützen, in sozialen Netzwerken verantwortungsvoll und sicher handeln zu können bzw. sich rechtlicher Gefahren rechtzeitig bewusst zu sein. Sinngemäß gilt dies auch für das Erstellen und Betreiben von privaten Homepages.

Vor allem geht es um den Schutz von Menschen, die im oder für das BMLVS oder im oder für das Bundesheer tätig sind, also um Sie selbst, um Ihre Kolleginnen/Kollegen oder Kameraden/Kameradinnen sowie Ansprechpersonen, und in weiterer Folge auch um Ihre eigenen Angehörigen, Freunde und Bekannten!

Hinweise und Regeln für Ihre Sicherheit

Private Veröffentlichungen

Jede private Veröffentlichung auch dienstlicher Angelegenheiten lässt Rückschlüsse auf die eigene Person (z. B. Stimmungslagen wie Ärger, Frust etc.) sowie auf Kameraden, Kollegen und Angehörige zu. Wie bei einem Puzzle ergeben viele kleine Teilchen ein Gesamtbild, selbst wenn einzelne Teile fehlen.

Jede leichtfertige Preisgabe oder Veröffentlichung von Daten und Informationen kann von Interessierten ausgewertet und genutzt werden



(Kriminelle, Terroristen, Nachrichtendienste oder auch nur Personen aus Ihrem Umfeld, die es vielleicht „nicht einmal böse meinen“).

Das Internet vergisst nicht

Jeder findet Ihr Foto, Ihre Daten und kann sich ein Bild von Ihnen machen. Wenn einmal Inhalte veröffentlicht wurden, sind sie nahezu für immer im Netz zu finden. Als Anhalt gilt: Online stellen sollten Sie nur das, was Sie auch vor einer größeren Anzahl von Personen sagen bzw. zeigen würden.

Achtung: Inhalte, Fotos etc. von Ihnen werden im Netz (auch ohne Ihr Wissen) sehr schnell verbreitet. Achten Sie auch auf die Einstellungen zur Privatsphäre der von Ihnen genutzten Netzwerke.

Einhalten von Regeln

Halten Sie sich an die Regeln = Netiquette. Beschimpfungen, Mobbing etc. sind zu unterlassen und können auf Sie zurückfallen: IP-Adressen (= Adresse Ihres Computers, Smartphones etc.) können bei Verstößen zurückverfolgt werden. Surfen Sie nie auf Seiten mit fragwürdigen oder gar strafrechtlich relevanten Inhalten (Wiederbetätigung, Rassismus, Kinderpornografie etc.). Wenn Sie irrtümlich eine solche öffnen, verlassen Sie diese sofort!

Verantwortungsbewusstes Profil

Wenn Sie sich in Ihrem Profil als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des BMLVS oder Soldaten des Bundesheeres vorstellen, so denken Sie daran, dass Sie damit als ein „Aushängeschild“ vom BMLVS oder ÖBH wahrgenommen werden und handeln Sie (in Ihren „Postings“ etc.) dementsprechend verantwortungsbewusst.

Informationsschutz und Verschwiegenheitspflicht

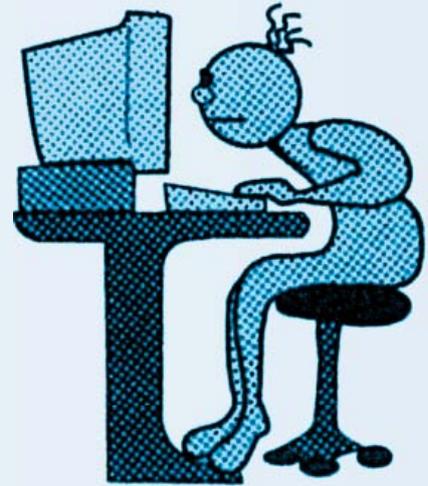
Prüfen Sie sorgfältig, ob die beabsichtigte Meinungsäußerung, vor allem bei (Auslands-)Einsätzen, mit Ihren Dienstpflichten vereinbar ist. Besteht Unsicherheit, dann fragen Sie Ihre Vorgesetzten, Sicherheitsbeauftragte etc.

Amtsverschwiegenheit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMLVS oder ÖBH (Wehrpflichtige des Präsenz-, Miliz- und Reservestandes, Lehrlinge, „Leiharbeiter“ usw.) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Daher haben sie über alle ihnen aufgrund ihrer dienstlichen Verwendung bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung dienstliche Interessen erfordern, gegen jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Klassifizierte Informationen und militärische Geheimnisse dürfen nicht weitergegeben werden.

Militärische Geheimnisse

Einsatzrelevante Maßnahmen stellen grundsätzlich ein „militärisches Geheimnis“ dar; eine Preisgabe von derartigen Informationen ist verboten.



Daten- und Urheberrechtsschutz

Beachten Sie den Daten- und Urheberrechtsschutz. Nur Inhalte (Videoclips, Fotos etc.), von denen Sie die Rechte zur Veröffentlichung besitzen, können Sie ohne mögliche rechtliche Folgen weitergeben. Bedenken Sie bei der Veröffentlichung von Foto- oder Videomaterial, dass im Regelfall alle darauf erkennbaren Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sein müssen.

Auch die abgebildete Umgebung oder Objekte im Hintergrund können ungewollte Rückschlüsse zulassen und Informationen preisgeben. Aus vielen Bilddateien lassen sich zudem das Aufnahmezeitpunkt sowie die exakte Uhrzeit und der Aufnahmeort auslesen.

Private Informationen sowie Datenschutz

Private Informationen, die Ihnen Dritte (Kameraden, Vorgesetzte, Arbeitskollegen, Freunde, Bekannte etc.) anvertrauen, sollten auch durch Sie vertraulich behandelt und ohne Zustimmung nicht weitergegeben werden. Sensible personenbezogene Informationen sind rechtlich nach dem Datenschutz geschützt.

Bekanntgabe von Informationen durch andere Personen

Weisen Sie – zu Ihrem eigenen Schutz – auch Ihre Angehörigen, Freunde und Bekannten darauf hin, dass auch sie möglichst keine Informationen über Ihre dienstliche Tätigkeit oder über Ihren Einsatz im Internet bekanntmachen. Oder mit Ihnen klären, was bekanntgemacht werden kann.

Zusammenfassung

Prüfen Sie alles, bevor Sie es in einem sozialen Netzwerk oder generell im Internet bekanntgeben möchten, ob es ihrer Heimat, dem BMLVS, dem Bundesheer, der eigenen oder einer anderen Truppe, einem Kameraden oder einem Österreicher oder überhaupt einem anderen Menschen Schaden zufügen könnte. Und geben Sie die Information nur dann im Internet preis, wenn Sie sich ganz sicher sind, dass dadurch keinerlei der Gefahr für Sie selbst oder für irgendjemand anderen entstehen kann!

Die Redaktion

Sanitätsorganisation 2013

Im Folgenden wird auf die neue Sanitätsorganisation des Bundesheeres eingegangen, die auf künftige Anforderungen ausgerichtet wurde. Die Überleitung erfolgt bis Juli 2014.

Hintergrund

Die bisherige Sanitätsorganisation, welche im Jahr 2009 organisatorisch in Form der Zielstruktur in Kraft gesetzt wurde, war nach den Vorgaben des ÖBH 2010 ausgerichtet.

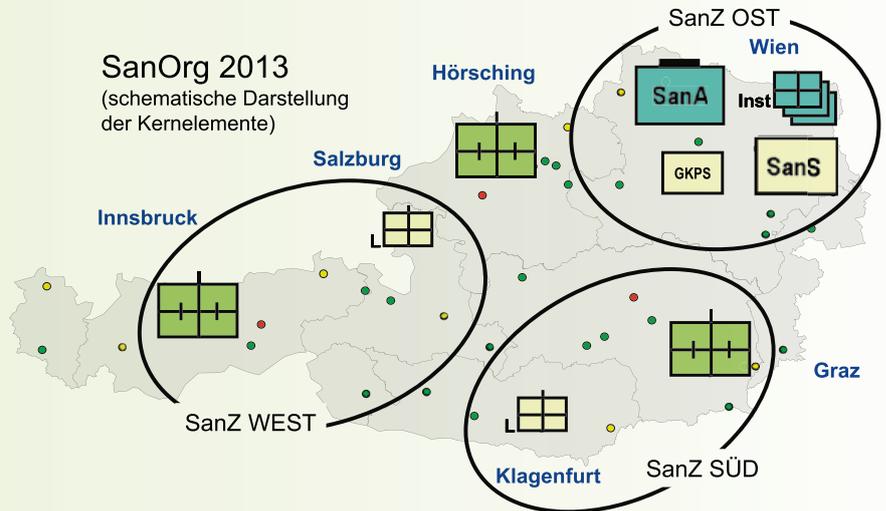
Nach Änderung der Ambitionen, auch auf Grund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen in der Ressourcenlage des Bundesheeres, war eine Neuorganisation unumgänglich.

Gleichzeitig wurde die Sanitätsorganisation im Zuge unterschiedlicher Evaluierungen, unter anderem auch durch den Rechnungshof, überprüft, wobei alle Berichte ausreichend Optimierungspotential (verbesserte Auslastung, Kostenreduzierung, verstärkte Kooperation mit zivilen Organisationen etc.) bei den überprüften Sanitätsdienststellen aufzeigten.

Mit Ende des Jahres 2011 wurde daher mit dem Projekt Sanitätsorganisation 2013 ein Planungsverfahren eingeleitet, welches sich künftig durch einschneidende strukturelle Veränderungen und grundlegende Schwergewichtsverlagerungen im Sanitätswesen, allerdings bei Beibehaltung von gängigen Verfahren, auswirkt.

Projektziel

Ziel des Projektes war es – auf Grundlage der neuen Rahmenbedingungen – jene Sanitätselemente, welche primär zur Sicherstellung der Einsätze des Bundesheeres erforderlich sind, zu stärken und im Gegenzug Einrichtungen, welche auf Grund des Patientenaufkommens der letzten Jahre nicht über eine entsprechende Auslastung verfügen, zu schließen oder nur in einem reduzierten Umfang zu betreiben.



SanOrg 2013
(schematische Darstellung der Kernelemente)

Generell sollten alle strukturellen Ausrichtungen der Sanitätsorganisation und die damit verbundenen Rahmenbedingungen, neben der Abdeckung des Routinebetriebes zur Sicherstellung der Ausbildung von Rekruten, von Übungen und Einsätzen des Bundesheeres, in jeder Hinsicht eine Verwendung von Sanitätselementen bei internationalen Einsätzen primär begünstigen.

Umsetzung

Hinsichtlich der Umsetzung der Sanitätsorganisation sind grundsätzlich zwei Bereiche getrennt zu betrachten: die strukturelle Anpassung im medizinischen Leistungsbereich 1 (= Notfall- und Allgemeinmedizinische Versorgung), d.h.

die organisatorische Abbildung jener Aufgaben, die durch die Sanitätselemente (bis auf Ebene des Sanitätszugs) der kleinen Verbände wahrgenommen werden, und desgleichen jene der medizinischen Leistungsbereiche 2/4 (klinische Akutversorgung und in Teilbereichen auch die Definitivversorgung), die durch Sanitätselemente der Feldambulanzen bzw. der Militärkrankenanstalt abgedeckt werden.

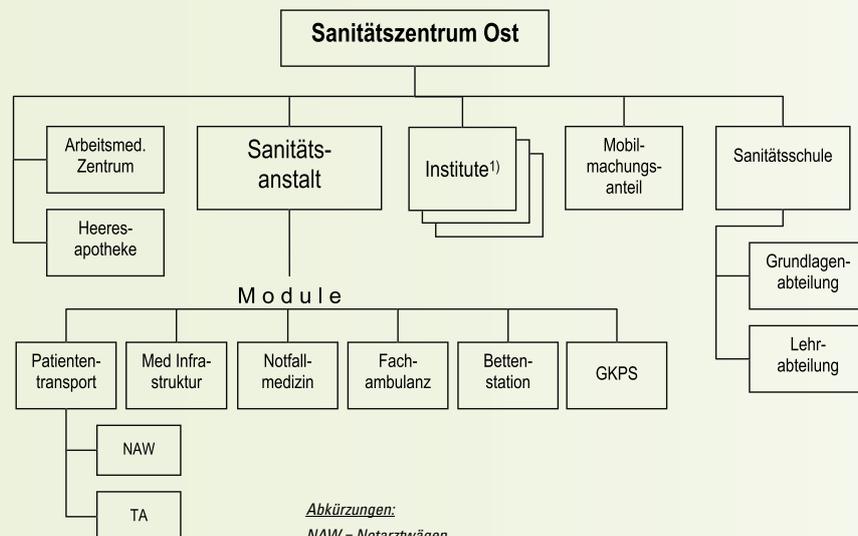
Im Bereich der Sanitätszüge wurden vorwiegend quantitative Einsparungen realisiert. Die Struktur der Sanitätszüge bleibt für die Moborganisation unverändert, wird jedoch in der Präsenzorganisation, je nach Priorität der Verbände und des territorialen Personalbedarfs zur Abdeckung der Friedensaufgaben, auf die aktuellen Erfordernisse angepasst und somit um 25 Prozent reduziert.

Vereinzelt werden auch kleinere Sanitätselemente aufgelöst, sofern die Aufgaben den truppenärztlichen Ambulanzen der Sanitätszentren zugeordnet werden können, wodurch regionale Zusammenlegung von Sanitätselementen unter Ausnutzung größtmöglicher Synergieeffekte realisiert werden können.

Die strukturell größeren Veränderungen werden im medizinischen Leistungsbereich 2/4 vollzogen.

Die Umstrukturierung des Militärmedizinischen Zentrums (in Wien) zum Sanitätszentrum Ost beinhaltet folgende Detailanpassungen: das Heeresspital wird aufgabenmäßig und organisatorisch in eine Sanitätsanstalt umgewandelt, was die Schließung der bettenführenden Abteilungen und somit eine Reduktion der Bettenkapazität um 85 Prozent sowie der Operationskapazität und der postoperativen Überwachungsbetten um 50 Prozent sowie die Auflösung der Außenstelle der Sanitätsschule in St. Pölten bewirkt.

Ebenso werden die Militärspitäler in Graz und Innsbruck zu Sanitätszentren (bzw. strukturell zu Feldambulanzen), ebenfalls mit Schließung der



Abkürzungen:

NAW = Notarztwagen
GKPS = Gesundheits- und Krankenpflegeschule
TA = Truppenärztliche Ambulanzen

¹⁾ Institut für Internationalen Medical Support und Impfzentrum, Institut für Fliegermedizinischen Dienst des ÖBH sowie Institut für Leistungsmedizin und Wehrgenonomie

bettenführenden Abteilungen, und Reduzierung auf ein Mindestmaß für krankenhauspflichtige Patienten, umgewandelt und die ihnen nachgeordneten Lehrkompanien aufgelöst. Dabei verfügt das Sanitätszentrum West (Innsbruck) über eine Alpin- und höhenmedizinische Ambulanz sowie ein Element für die Fachbereiche Psycho-traumatologie und Stressmanagement.

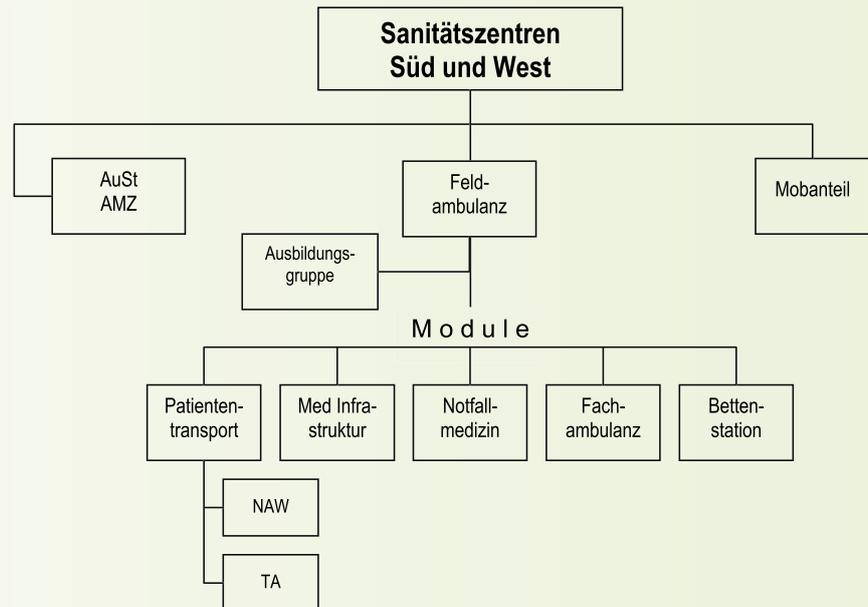
Die Feldambulanz Hörching bleibt, angepasst auf die verringerte Ambition, bestehen, jedoch mit Schwergewicht auf den strategischen Lufttransport und erhöhtem Kaderpräsenzanteil, wobei die materielle Ausstattung auf Containerbasis vorgesehen ist. Ihre Struktur entspricht jener der Feldambulanzen der Sanitätszentren Süd und West – inklusive eines Mobilma-chungsanteils.

Die bisher in Salzburg und Klagenfurt stationierten Feldambulanzen werden in Sanitäts-Lehrkompanien umstrukturiert. Diese sind primär für die Ausbildung der Rettungssani-täter vorgesehen und unterscheiden sich im Wesentlichen nur dadurch, dass die Sanitäts-Lehrkompanie in Salzburg neben dem Element für Lehr- und Ausbildungspersonal zusätzlich noch über eine Ausbildungsgruppe „Patienten-dekontamination“ verfügt.

Konkret bedeutete dies für die Sanitätselemente des Kommando Einsatzunterstützung die Verminderung der Struktur auf drei Feldambulanzen (Graz, Innsbruck und Hörching) mit modularer Struktur – ähnlich einem deutschen Einsatzlaza-rett – unter Abbildung der Funktionalitäten eines Routinebetriebes sowie, im Anlassfall, eines Akutbetriebes zur Abdeckung eines Massen-anfallszenarios. Damit werden alle Fähigkeiten, die zum Betreiben des medizinischen Leistungs-bereiches 2 oder eines humanitären Feldspitals erforderlich sind, aufrechterhalten.

Die modulare Grundstruktur der sogenannten Basis-Feldambulanz, welche das Kernstück aller Sanitätseinrichtungen des medizinischen Leistungsbereiches 2 darstellen (siehe Organi-gramme), besteht stets aus einem

- Kommando- und Versorgungselement,
- MEDEVAC (Patiententransport-) Modul,
- Medizinischen Infrastrukturmodul (mit Wä-scherei, Feldapotheke, Sterilisationstrupp, Hygiene und Veterinärlabor),



- Notfallmedizinischen Modul (mit Notfallauf-nahme, OP-Gruppe, Intensivüberwachungs-pflege (IMCU-Intermediate Care Unit), Rönt-gen, Humanmedizinlabor),
- Fachambulanz-Modul und
- Ward (Bettenstations-Modul).

Fähigkeiten, die durch die Sanitätsorganisation zu erbringen sind:

- Prävention und Gesundheitsförderung,
- Feststellung der Eignung der Personen zur entsprechenden Auftragserfüllung sowie gut-achterliche Leistungen zur Feststellung der Eignung für den Dienst im Bundesheer,
- notärztliche Erstversorgung,
- ambulante und stationäre sowie operative und fachärztliche Patientenbehandlung,
- Behandlung von Patienten, die aufgrund ihrer spezifischen Verletzungsmuster in den zivilen Krankenanstalten nicht dem internationalen Standard entsprechend behandelt werden können (v.a. Opfer von A-, B- oder C-Kampf-

stoffen sowie von zivilen Gefahrenstoffen, Pa-tienten mit psychischen Kampfreaktionen und Verbrennungsofper),

- Abdeckung spezieller Fähigkeiten (Alpin und Höhenmedizin, Psychotraumatologie etc.),
- sanitätsdienstliche Versorgung bei Ausbil-dungs-, Übungs- und Schießvorhaben.

Auswirkung auf die Moborganisation

Im Rahmen der Neuorganisation werden sämt-liche Mobeinheiten der Sanitätsorganisation (selbstständig strukturierte Miliz) aufgelöst. Dies betrifft einerseits die Feldambulanzen mob der Sanitätszentren Süd und West sowie des Kommandos Einsatzunterstützung und anderer-seits die Nachschub-, Transport- und Sanitäts-kompanie des Kdo EU.

Das damit freierwerdende „Milizpersonal“ wird in die Sanitätszentren Ost, Süd und West sowie in die Feldambulanz Hörching zur Ergänzung der präsenten Elemente übergeleitet.

Im Bereich der Sanitätszüge und Sanitätstrupps der kleinen Verbände ist für die Zukunft, auf Grund der Reduzierung des präsenten Perso-nals, ein mäßiger Anstieg des Milizanteils ab-sehbar.

Insgesamt wird die künftige Sanitätsorganisa-tion strukturell um zirka 30 Prozent reduziert.

Quellen: ProjGrpSanOrg2013

Obstlt Jürgen Proprenter, Org



Verbindungsoffizier

Im folgenden Beitrag wird insbesondere auf die Voraussetzungen für eine Verwendung als Verbindungsoffizier im Rahmen des Zivil-Militärischen Verbindungsdienstes eingegangen.

Einleitung

Mit Erlass BMLVS, GZ S93342/1-S IV/2012 vom 2. März 2012 wurden die Richtlinie für den Zivil-Militärischen Verbindungsdienst (ZMVD) im Österreichischen Bundesheer neu verfügt. Gleichzeitig wurde der Erlass vom 27. November 1995, GZ 64.511/0010-5.7/95 (Koordinierte Führung, Bestimmungen für die Tätigkeit der Verbindungsdienste im Rahmen der koordinierten Führung der ULV) außer Kraft gesetzt.

Auf Grund der neuen und komplexeren Aufgaben beziehungsweise Anforderungen an das Verbindungspersonal des Österreichischen Bundesheeres und auch geänderter Strukturen des zivilen aber auch des militärischen Umfeldes wie Folgerungen von Privatisierungen, Ausgliederungen, Liberalisierungen und Änderungen in den Strukturen diverser Behörden, war der Bereich des ZMVD neuen Gegebenheiten anzupassen.

Zivil-Militärischer Verbindungsdienst

Das wesentliche Ziel ist es, Verbindungsoffiziere (VeO) des Bundesheeres zu den zivilen Stellen abzustellen, beziehungsweise Verbindungsorgane ziviler Stellen bei militärischen Kommanden und Dienststellen aufzunehmen, um dadurch die Zusammenarbeit zwischen zivilen Stellen und militärischen Kräften zu unterstützen, sowie durch Beratung und professionelles Informationsmanagement den Kräfteinsatz zur Erfüllung des zivilen beziehungsweise des militärischen Auftrages zu optimieren.

Qualifikation der Verbindungsoffiziere

Basierend auf die zugewiesenen Aufgaben, die der VeO wahrzunehmen hat, wie Informations-, Beratungs-, Mitwirkungs- und Wahrnehmungstätigkeiten zwischen den militärischen und zivilen Stellen sowie der Komplexität des Aufgabenvollzugs des ZMVD im Allgemeinen, hat der eingesetzte VeO vorwiegend in der Lage zu sein, Verbindungen und Beziehungen zu den zivilen Stellen zu halten beziehungsweise herzustellen, die zivile Lage zu erfassen und zu beurteilen, die Auswirkungen militärischer Entscheidungen und Operationen auf das zivile Umfeld zu erkennen und zu beurteilen sowie Vertrauen bei zivilen Stellen und Akteuren zu schaffen.

Um diese VeO-Qualifikationen entsprechend zu erwerben und in weiterer Folge zu erhalten, wurden die Curricula für die ZMVD-Lehrgänge beziehungsweise Seminare sowie Workshops neu erstellt. Dabei wurden die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen in der Ausbildung und bei den Übungen berücksichtigt und die Laufbahn der VeO den Erfordernissen angepasst.



Laufbahn und Ausbildung

Die Einteilung und Verwendung als Verbindungsoffizier in der Mob-Funktion ist nach der Ausbildung zum Einheitskommandanten, Fach- oder Stabsoffizier nach Erlangung des Dienstgrades Hauptmann vorgesehen.

Bis dahin ist folgende Ausbildung zu absolvieren:

- Seminar Führung im Einsatz 1A,
- Führungslehrgang 1, Allg. Teil,
- Seminar Führungsverhalten 2,
- Seminar Präsentationstechniken,
- Seminar Führung im Einsatz 1 B,
- Stabslehrgang, Teil A (oder Führungslehrgang 1, Fachteil),
- Seminar Einsatzführung in der Waffengattung (z.B. Inf/Teil 1 bzw. Teil 2 oder Seminar Pionierführung) und
- Seminar Führung im Einsatz Ebene kIVbd (z.B. 3 B – Verteidigung kleiner Verband).

Ausbildung zum Verbindungsoffizier als Hptm entsprechend der Laufbahn:

- Stabslehrgang 1, Teil B oder
- Lehrgang für höhere Dienste in O1-Laufbahn,
- Grundlehrgang VeO/USV
- Seminar VeO/USV,
- Grundlehrgang VeO/milKGS,
- Seminar VeO/milKGS,
- Seminar Rechtliche Grundlagen für VeO.

Nach Beorderung:

- KOO-Workshop VeO/USV/E,
- Forum VeO-Energieversorgung,
- Seminar Pionierdienst für VeO,
- ABCAbw-Seminar für VeO.

Ab dem Dienstgrad Oberleutnant und abgeschlossenem Universitätsstudium kann bei einem entsprechenden Arbeitsplatz nach Antrag des Bewerbers eine Überstellung in die O1-Laufbahn erfolgen, die eine Verkürzung der Wartefristen für die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad zur Folge hat.

Das Ausbildungsangebot ist dem Bildungsanzeiger zu entnehmen, der jeweils mit der 3. Ausgabe der Zeitschrift Miliz Info im September für das jeweilige Folgejahr veröffentlicht wird.

Abschließende Bemerkung

Die Abteilung Einsatzplanung im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport ist geschäftseinteilungsmäßig für das VeO-Wesen zuständig. Wir freuen uns über jeden Milizoffizier, der sich für die Funktion als VeO interessiert, weisen aber darauf hin, dass der angehende VeO die entsprechenden Voraussetzungen respektive Qualifikationen vorzuweisen hat.

Bei Nichterbringung dieser, behält sich das mobverantwortliche Kommando eine Nichteinteilung beziehungsweise Nichtbeorderung vor. Treten in diesem Zusammenhang beim mobverantwortlichen Kommando Probleme hinsichtlich einer diesbezüglichen Entscheidung auf, wäre die Abteilung EPI einzubinden.

OR ObstdhmfD Mag. Dominik Horn MA, EPI

Kompetenzbilanz

Im Folgenden wird auf die Kompetenzbilanz als Qualifikationsnachweis bzw. „Dienstzeugnis“ für ehemalige Soldaten eingegangen.

Allgemeines

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2013 wurde im Wehrgesetz 2001 die Kompetenzbilanz als Nachweis für die im Zuge der militärischen Ausbildung erworbenen Qualifikationen eingeführt.

Im allgemeinen Arbeitsrecht hat jeder Arbeitnehmer bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses. Der Arbeitgeber ist aber nicht automatisch dazu verpflichtet, ein Dienstzeugnis auszustellen. Der Arbeitnehmer muss die Ausstellung eines Dienstzeugnisses ausdrücklich verlangen. Nach § 39 Abs. 1 Angestelltengesetz beispielsweise muss das Zeugnis die Dauer und Art der Dienstleistung enthalten. Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnis, durch die dem Dienstnehmer die Erlangung einer neuen Stelle erschwert wird, sind unzulässig.

Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, ein sogenanntes „einfaches“ Arbeitszeugnis auszustellen, d.h. eine reine Beschäftigungsbestätigung. Das einfache Zeugnis hat sich daher auf Fakten zu beschränken. Es soll dem Arbeitnehmer zum Nachweis für absolvierte Arbeitsverhältnisse bei der Arbeitsplatzsuche und einem potentiellen Arbeitgeber als Informationsquelle über die Qualifikation des Bewerbers dienen.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ausstellung eines Dienstzeugnisses besteht erst dann, wenn der Arbeitnehmer dieses bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangt. Der Arbeitnehmer muss dies nicht sofort tun, sondern kann dies auch Jahre später erst verlangen, da die Verjährungsfrist für ein Dienstzeugnis 30 Jahre beträgt. Wird der Anspruch aber erst später geltend gemacht, so gilt als Datum der Ausstellung des Dienstzeugnisses der aktuelle Ausstellungszeitpunkt.

Ausnahmsweise kann ein Arbeitnehmer auch während des aufrechten Arbeitsverhältnisses die Ausstellung eines Dienstzeugnisses verlangen. In diesem Falle kann der Arbeitgeber aber den Ersatz der Ausstellungskosten vom Arbeitnehmer verlangen.

Kompetenzbilanz nach § 42 Wehrgesetz 2001 (WG 2001)

Den Soldaten ist anlässlich der Beendigung eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes ein Nachweis über die im Zuge der militärischen Ausbildung jeweils abgeschlossenen Ausbildungsziele und der damit erworbenen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten auszustellen (Kompetenzbilanz).

Diese Kompetenzbilanz hat die genaue Bezeichnung und das Stundenausmaß des jeweils erreichten Ausbildungszieles sowie eine Beschreibung der in diesem Zusammenhang allenfalls erfolgten praktischen Verwendung zu enthalten.

Erstreckt sich die Vermittlung eines Ausbildungszieles auf mehrere derartige Wehrdienstleistungen, so ist die Kompetenzbilanz hinsichtlich dieses Ausbildungszieles am Ende jener Wehrdienstleistung auszustellen, in der das jeweilige Ausbildungsziel erreicht wurde.

Im Zusammenhang mit der Reform des Wehrdienstes soll mit der vorgeschlagenen Ergänzung im Interesse der Präsenz- und Ausbildungsdienst leistenden Soldaten eine standardisierte Kompetenzbilanz detaillierte Angaben über die

Bezeichnung und das Stundenausmaß der jeweils erreichten Ausbildungsziele sowie eine Beschreibung der in diesem Zusammenhang erfolgten praktischen Verwendungen im jeweiligen Präsenz- oder Ausbildungsdienst enthalten.

In weiterer Folge soll die Kompetenzbilanz zur Anrechnung von weiterführenden (zivilen) Ausbildungen herangezogen werden können.

Die Ausstellung der Kompetenzbilanz nach § 42 Abs. 3 WG 2001 ist dem Grunde nach auf alle Präsenzdienstleistungen sowie auf den Ausbildungsdienst anzuwenden. Zunächst ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine solche Kompetenzbilanz in inhaltlicher Hinsicht nur dann zum Tragen kommen kann, wenn während einer solchen Wehrdienstleistung ein Ausbildungsziel (durch Abschluss einer militärischen Ausbildung erreichte Qualifikation) vermittelt und auch tatsächlich erreicht wurde.

Folglich wird die Ausstellung einer Kompetenzbilanz nach der Beendigung der Präsenzdienstleistungen Funktionsdienst, Einsatzpräsenzdienst, außerordentliche Übungen, Aufschubpräsenzdienst und Auslandseinsatzpräsenzdienst gar nicht bis selten relevant sein, weil bei diesen Präsenzdienstleistungen keine Ausbildungsziele mehr zu vermitteln sind, sondern vielmehr erreichte Ausbildungsziele anzuwenden sind. Wenn jedoch während eines der angeführten Dienste beispielsweise eine Ausbildung an einem neuen Waffensystem durchgeführt wurde, könnte durchaus ein entsprechender militärischer Qualifikationsnachweis durch die Kompetenzbilanz bestätigt werden.

In der Praxis wird die Kompetenzbilanz hauptsächlich betreffend die Präsenzdienstleistungen Grundwehrdienst, Zeitsoldat, Milizübungen und freiwillige Waffenübungen sowie den Ausbildungsdienst eine Rolle spielen, wobei für Milizübungen und freiwillige Waffenübungen nur dann eine Kompetenzbilanz auszustellen wäre, wenn während der Übung selbst neue Ausbildungsziele erreicht wurden.

Wesentliche Voraussetzung für die entsprechende Ausstellung ist die Beendigung der jeweiligen militärischen Dienstleistung gefolgt vom Wechsel ins zivile Berufsleben. Bei einem Verbleib in einer militärischen Laufbahn ist keine Ausstellung erforderlich.

Die Kompetenzbilanz ist durch jene Dienststelle auszustellen, bei welcher der Soldat seine Wehrdienstleistung beendet und durch den jeweiligen Kommandanten bzw. einen von ihm beauftragten Vertreter zu unterfertigen. Wenn Ausbildungen bei wechselnden Dienststellen durchgeführt werden, ist eine laufend zu aktualisierende Teilkompetenzbilanz zu führen.

Die Kompetenzbilanz soll den Soldaten als Unterstützung insbesondere für das zivile Berufsleben dienen und diesem persönlich übergeben werden.

In der militärischen Kompetenzbilanz sind folgende drei Kategorien vorgesehen:

1. Ausbildungen,
2. praktische Verwendungen (inkl. Einsätze) und
3. zusätzlich erworbene Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten.

Als Beispiele für einzutragende Ausbildungen können die Rettungssanitäterausbildung, die Wachkomman-



dantenausbildung, Selbstverteidigungskurse, Führungsausbildung etc. angeführt werden.

Als Beispiele für praktische Verwendungen wären Kraftfahrer, Sanitäter, Pionier, Mechanikergehilfe etc. zu erwähnen. Die Teilnahme an Einsätzen (z.B. Hochwassereinsatz oder Auslandseinsatz) ist in dieser Kategorie gesondert aufzulisten.

In der Kategorie für zusätzlich erworbene Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten können vor allem die überdurchschnittliche körperliche Leistungsfähigkeit, die Sprachqualifikation, die Funktion als Soldatenvertreter etc. angeführt werden.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die seit Oktober 2013 eingeführte Kompetenzbilanz ähnlich dem arbeitsrechtlichen Dienstzeugnis dem ehemaligen Soldaten einen Qualifikationsnachweis für seine weitere berufliche Laufbahn ermöglicht.

Vergleich zur Kompetenzbilanz nach § 41 Zivildienstgesetz 1986 (ZDG)

Da sich die wehrrechtliche Kompetenzbilanz in der inhaltlichen Ausgestaltung an der Kompetenzbilanz des Zivildienstes orientiert hat, wird letztere in ihren Grundzügen zum Vergleich erläutert. Aufgrund des § 41 ZDG und der Zivildienst-Kompetenzbilanz-Verordnung, welche mit 1. Oktober 2013 in Kraft getreten ist, hat jeder Rechtsträger einer Einrichtung, in der der Zivildienstleistende tätig war, diesem spätestens mit Ende des Dienstes in der jeweiligen Einrichtung eine Kompetenzbilanz auszufolgen.

In der Kompetenzbilanz sind die Bezeichnung, die Adresse und gegebenenfalls das Logo des Rechtsträgers der Einrichtung, die Namen und das Geburtsdatum des Zivildienstleistenden, der Zeitraum, in dem er in der Einrichtung seinen Dienst geleistet hat, sowie die Bezeichnung der Einrichtung und des Rechtsträgers anzuführen. Es sind die genauen Bezeichnungen einer vom Rechtsträger durchgeführten Einschulung, Aus- und Fortbildung sowie einer erfolgreich absolvierten Ausbildung oder erfolgreich absolvierter Teile einer Ausbildung gemäß § 2 Zivildienst-Ausbildungs-Verordnung (ZiDAV) BGBl. I Nr. 285/2013 mit dem konkreten Ausmaß der Unterrichtseinheiten oder Stunden anzuführen.

Ebenso hat die Kompetenzbilanz eine möglichst genaue Beschreibung der erfolgten praktischen Verwendungen und darüber hinaus ausgeführter Tätigkeiten zu enthalten, wobei das Ausmaß der praktischen Verwendung und Tätigkeit im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit des Zivildienstes in Prozent anzugeben ist. Nach Maßgabe des tatsächlichen Einsatzes hat die Kompetenzbilanz auch eine Beschreibung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen des Zivildienstleistenden zu enthalten.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Nationaler Qualifikationsrahmen, militärische Ausbildung und Anrechnung

Im Folgenden wird allgemein das nationale Bildungskonzept in seiner derzeitigen Ausformung dargestellt und über die Anrechnung militärischer Ausbildungen informiert.

Die 2006 verfasste Ausbildungsphilosophie des Bundesheeres sieht in ihrem Punkt 2.10. folgende Parameter betreffend die Anerkennung von militärischer Ausbildung vor:

- Vorqualifikationen sollen bedarfsorientiert genutzt und anerkannt werden;
- Die im Zuge der Ausbildung beim Bundesheer zu erreichenden Qualifikationen sollen verstärkt jenen Erfordernissen angepasst werden, die zu einer vergleichbaren zivilen Anrechnung führen;
- Die Ausbildung des Berufskaders soll im zivilen Bildungssystem verankert werden;
- Die gegenseitige Anerkennung von Ausbildung zwischen der zivilen Berufswelt und dem Bundesheer soll forciert werden, um Soldaten nach zeitlich befristeter Verwendung im Bundesheer einen erfolgversprechenden Ausstieg in das Zivilleben zu ermöglichen.

Hinsichtlich des österreichischen Arbeitsmarktes ist es erforderlich, die Ausbildung von Soldaten verstärkt in das nationale Bildungswesen zu integrieren, um die Qualifikation der Ausbildung langfristig zu sichern und auch die Optimierung des Wechsels zwischen zivilen und militärischen Berufen zu ermöglichen. Der derzeit in Entwicklung befindliche „Nationale Qualifikationsrahmen (NQR)“ wird ein System bieten, an dem sich die diversen militärischen Ausbildungen in qualitativer Hinsicht zu orientieren haben werden.

Ziel des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) ist es, ein Übersetzungsinstrument zwischen den verschiedenen Qualifikationssystemen und deren Niveaus für alle Bereiche der Bildung in Österreich zu schaffen. Der Aufbau eines NQR in Österreich basiert auf der Umsetzung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zum Aufbau eines Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) für Lebenslanges Lernen (2008/C111/01).

Den Kern des EQR bilden acht Referenzniveaus, die das gesamte Spektrum möglicher Qualifikationen von der Basisbildung bis zur höchsten Ebene akademischer und beruflicher Bildung umfassen und die anhand von Lernergebnissen charakterisiert sind.

Mit dem EQR werden Qualifikationen nicht mehr über Lernwege und Lerninhalte, sondern über Lernergebnisse vergleichbar gemacht. Die Niveaus nationaler Qualifikationen und Qualifikationssysteme, die dem EQR zugeordnet werden sollen, können durch einen NQR transparent gemacht werden. Dadurch werden vergleichbare Standards nicht nur im Hochschulbereich, sondern auch auf dem Gebiet der allgemeinen und der beruflichen Aus- und Weiterbildung definiert.

Der österreichische NQR ist in seinem Design sehr eng mit dem EQR verknüpft. Der NQR wird insgesamt acht Niveaus umfassen, wobei geplant ist, Qualifikationen der Niveaus 6 bis 8 auf Basis unterschiedlicher Beschreibungssätze zuzuordnen. Während hochschulisch erworbene Qualifikationen der Bologna-Architektur (d.h. Bachelor, Master und PhD) nach den Dublin Deskriptoren zugeordnet werden, basiert die Zuordnung aller anderen Qualifikationen auf den NQR-Deskriptoren, die als Ergänzung zu den EQR-Deskriptoren

formuliert wurden und den sogenannten „Referenzqualifikationen“. Jedes der acht Niveaus wird durch unterschiedliche Deskriptoren charakterisiert, die sich aus Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz zusammensetzen.

Die Grundlagen für die Zuordnung von Qualifikationen zu einem NQR-Niveau bilden die aktuellen Beschreibungen von Qualifikationen, die im formalen Bereich in den geltenden Rechtsgrundlagen (d.h. Gesetze, Verordnungen, Erlässe etc.) enthalten sind. Diese sind jedoch nicht in allen Fällen lernergebnisorientiert formuliert. Dennoch ist auch in diesen Fällen eine Zuordnung zum NQR möglich, indem die implizit mit diesen Qualifikationen verbundenen Lernergebnisse analysiert und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Ziel ist jedoch eine Weiterentwicklung der Curricula und Ausbildungsvorschriften hinsichtlich eines lernergebnisorientierten Ansatzes, der mit dem NQR in Österreich langfristig erreicht werden soll. Die Stärkung und Weiterentwicklung dieses Ansatzes im österreichischen Qualifikationssystem wird mit einer Reihe von Initiativen unterstützt. Dazu zählen insbesondere die Einführung von Bildungsstandards im Schulbereich sowie die Einführung kompetenzbasierter und lernergebnisorientierter Lehrpläne in der österreichischen Berufsbildung.

Neben den klassischen Ausbildungseinrichtungen wie Lehrlingsausbildungsstätten, Schulen, Universitäten, Fachhochschulen, Akademien etc. existieren weitere Ausbildungen im formalen Bildungssystem, für welche die Gebietskörperschaften Bund (Ministerien), Länder (Ämter der Landesregierungen) und Gemeinden verantwortlich sind und die ebenfalls auf gesetzlichen Grundlagen basieren (z.B. Landesakademien, Sicherheitsakademie etc.).

In militärischer Hinsicht ist der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport für die Qualifizierung der spezifischen – vor allem militärischen – Befähigungen des Führungs- und Fachpersonals verantwortlich. Dafür stehen die Akademien und Schulen des Bundesheeres zur Verfügung.

Die bedarfsgerechte Ausbildung orientiert sich am Verantwortungsbereich, der sich wiederum aus den Führungsebenen ableitet. Ausbildung und Verwendung sind somit ein ständiger Wechsel innerhalb des militärischen Berufsvollzuges. Bezogen auf die Personengruppen wird die Ausbildung getrennt in Ausbildung der Unteroffiziere und Offiziere.

Die abgeschlossene Grundausbildung der Unteroffiziere berechtigt überdies zum Ablegen der Berufsfreifprüfung. Die Aus- und Weiterbildung der Offiziere erfolgt intern im Wesentlichen im Rahmen eines akkreditierten FH-Bachelor- bzw. FH-Masterstudienganges. In Kooperation mit der Universität Wien erfolgt die Ausbildung der obersten militärischen Führungsfunktionen im Wege des Generalstabslehrganges. Diese Ausbildungsformen des tertiären Sektors wurden im NQR hinsichtlich der Anrechenbarkeit im zivilen Bildungsbereich bereits zugeordnet, weil beispielsweise die Ausbildung zum Berufsoffizier an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt als Fachhochschul-Bachelor-Studiengang Militärische Führung (FHBaStG) gemäß

Fachhochschul-Studiengesetz geführt wird. Die Umsetzung erfolgt in einem sechssemestrigen Studiengang, welcher ein nationales und ein internationales Berufspraktikum in der Gesamtdauer von 12 Wochen inkludiert. Im Vordergrund der Berufsausbildung auf Hochschulniveau steht die Vermittlung der Führungskompetenz, welche als interdisziplinäres Konzept angelegt, die Disziplinen der Militärwissenschaften im engeren Sinne umfasst, und sich mit Schwergewicht auf die Erkenntnisse der Sozial- und Geisteswissenschaften abstützt. Der Abschluss des FH-BaStG MilFü ermöglicht grundsätzlich die Berufsausübung als Truppenoffizier. Die Möglichkeit eines einschlägigen weiterführenden Masterstudiums, aber auch der Wechsel in die Sozial- oder Geisteswissenschaften eröffnet zusätzliche Laufbahnmöglichkeiten, nicht nur ressortintern, sondern auch im externen Bereich.

Hinsichtlich anderer militärischer Ausbildungen bzw. Teilen davon (Kurse, Lehrgänge etc.) ist die Zuordnung innerhalb des NQR ein laufender Prozess, welcher im Ergebnis zur erweiterten Anerkennung von militärischen Ausbildungen im zivilen Berufsfeld und zur Optimierung des Wechsels zwischen zivilen und militärischen Berufen führen soll.

Derzeit finden sich für die Anrechnung von militärischen Ausbildungen für den zivilen Arbeitsmarkt nur vereinzelte Beispiele in der Rechtsordnung. Manche Ausbildungsinhalte, welche während der militärischen Laufbahn vermittelt werden, sind für diverse zivile Berufsbilder speziell anrechenbar. Die Sanitätsausbildung im Bundesheer beispielsweise wird nach dem Sanitättergesetz und dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz durchgeführt. Diese Ausbildung wird folglich auch im zivilen Berufsleben voll anerkannt. Beim Sanitätspersonal des Bundesheeres handelt es sich um Rettungs- bzw. Notfallsanitäter sowie um diplomiertes Pflegepersonal. Weiters kann nach § 14 des Ärztegesetzes (Bestimmung über die Anrechnung von Zeiten ärztlicher Aus- oder Weiterbildung, Tätigkeiten und Prüfungen) die Österreichische Ärztekammer unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes von Medizinerinnen auf die jeweils für die Ausbildung zum approbierten Arzt, Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt oder für die Ausbildung in einem Additivfach vorgesehene Dauer anrechnen.

Im Interesse der Berufssoldaten und der Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes wäre eine Erweiterung der Anrechnungsregeln betreffend militärische Ausbildungen nach den Vorgaben des Nationalen Qualifikationsrahmens im Sinne der internationalen und nationalen Vergleichbarkeit von Ausbildungen wünschenswert. Im Ergebnis wäre der nationale Gesetzgeber verstärkt gefordert, vor dem Hintergrund des erwähnten Qualifikationsrahmens neue Anrechnungsbestimmungen für sämtliche militärische Ausbildungen von Berufssoldaten bzw. von Personen, welche Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, in den diversen zivilen Berufsbildern und Ausbildungsvorschriften vorzusehen.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Krisenmanagement der EU

Ein wesentliches Instrument der EU-Außenwirksamkeit stellt das Militär dar. Als eines der Elemente der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) leistet es im Rahmen der EU-Außen- und Sicherheitspolitik einen essenziellen Beitrag, dass Europa mit allen verfügbaren Mitteln auf Krisen in der Welt reagieren kann. Damit hilft das Militär mit, dass die Europäische Union in einer zunehmend multipolaren Welt ihre Interessen sichern und die ihr zukommende Rolle wahrnehmen kann.

Kernelemente der militärischen Dimension sind der EU-Militärausschuss als Ratsarbeitsgruppe zur Einbindung der militärischen Expertise der Mitgliedstaaten, der EU-Militärstab als Teil des Auswärtigen Dienstes der EU und natürlich die militärischen Beitragsleistungen der Mitgliedstaaten bei konkreten militärischen Maßnahmen in Krisengebieten.

Dabei gilt der Grundsatz, dass die Entscheidung zum Einsatz für eine militärische Intervention nach dem Einstimmigkeitsprinzip durch die Mitgliedstaaten getroffen wird, und eine Teilnahme durch die Staaten auf freiwilliger Basis erfolgt.

Die Grundsatzplanung der militärischen Einsätze der Union, d.h. die Erstellung des sogenannten Krisenmanagementkonzepts, wird durch die der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik des Europäischen Auswärtigen Dienstes durchgeführt: insbesondere dem Krisenmanagement- und Planungs-Direktorat und dem EU-Militärstab.

Alle EU-Krisenbewältigungsmissionen, egal ob zivil und/oder militärisch, werden je nach Bedarf zusammengestellt und können in ihrer Personalstärke von einigen wenigen Einzelpersonen bis zu mehreren Tausend variieren.

Alle Missionen werden regelmäßig evaluiert, um rasch Änderungen in Ausrichtung, Struktur und Umfang lageangepasst durchführen zu können. Derzeit führt die Europäische Union zwölf zivile und vier militärische Missionen/Operationen durch.



Militärische EU-Einsätze

EUFOR ALTHEA ist eine militärische Operation der EU in Bosnien und Herzegowina, die seit Dezember 2004 als Nachfolge der NATO-Operation SFOR durchgeführt wird. Diese EU-Mission unterstützt bei Ausbildung und Aufbau von Fähigkeiten der Streitkräfte von Bosnien und Herzegowina. Darüber hinaus hält die Mission Kapazitäten bereit, um bei Bedarf die lokalen Sicherheitskräfte bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit zu unterstützen. Sie leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und weiteren europäischen Integration von Bosnien und Herzegowina.

Mit EUTM SOMALIA leistet die Europäische Union seit April 2010 einen Beitrag zur Ausbildung der somalischen Streitkräfte, damit diese zukünftig die Stabilität in Mogadischu und sukzessive in ganz Somalia sicherstellen können. Bisher wurden dazu etwa 3.600 Soldaten in einem Ausbildungslager in Uganda ausgebildet. Seit Anfang des Jahres wurden sämtliche Aktivitäten nach Mogadischu verlegt. Dort wird mit der Ausbildung von Führungskräften und Ausbildern fortgesetzt, strategische Beratung des Verteidigungsministers sowie des Generalstabs durchgeführt und Unterstützung bei der Konzepterstellung für den Neuaufbau der Streitkräfte geleistet.

Die wesentlichsten Akteure beim EU-Krisenmanagement

Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) unterstützt die Hohe Vertreterin für die Sicherheits- und Verteidigungspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission (HV/VP) dabei, die Kohärenz und Koordinierung des auswärtigen Handelns der Union zu gewährleisten und Politikvorschläge auszuarbeiten und nach deren Billigung durch den Rat umzusetzen.

Darüber hinaus unterstützt er den Präsidenten des Europäischen Rates sowie den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben im Bereich der Außenbeziehungen und sorgt für eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Das Netzwerk von EU-Delegationen rund um die Welt ist Teil der Struktur des EAD.

Das Krisenmanagement- und Planungsdirektorat (CMPD) als ein wesentliches Element des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) führt die politisch-strategische Planung ziviler und militärischer Operationen zur Krisenbewältigung durch.

Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) setzt sich aus Botschaftern der Mitgliedstaaten zusammen. Es verfolgt die für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik maßgeblichen Entwicklungen in der Welt, erarbeitet neue Strategien und überwacht deren Umsetzung. Unter der Aufsicht des Rates gewährleistet das PSK die politische Kontrolle und strategische Leitung von Krisenmanagement-Aktionen.

Der Militärausschuss der EU (EUMC) besteht aus den Generalstabschefs, vertreten durch ihre militärischen Repräsentanten. Der Militärausschuss ist das höchste militärische Gremium und berät das PSK in militärischen Fragen. Von der Zuständigkeit des EUMC für alle militärischen Angelegenheiten werden auch Einsatzfragen erfasst.

Der Militärstab der EU (EUMS) ist Teil des Auswärtigen Dienstes der Europäischen Union. Zu seinen Aufgaben gehören die Frühwarnung, Lagebeurteilung und strategische Planung. Diesbezüglich arbeitet der EUMS dabei insbesondere mit dem CMPD zusammen. Seit Mai 2013 wird dieser durch den österreichischen Generalleutnant Wolfgang Wosolsobe geleitet.

Der Ausschuss für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung (CIVCOM) entwickelt die zivilen Pläne der EU und ist verantwortlich für deren Umsetzung. Er gibt Empfehlungen und Stellungnahmen an das PSK und andere Ratsgremien.

Fortsetzung Seite 18

EUNAVFOR ATALANTA, eine seit 2008 im Einsatz befindliche EU-Marineoperation, stellt gemeinsam mit EUTM SOMALIA einen Teil des umfassenden Ansatzes der Europäischen Union bei der Unterstützung von Somalia beim Aufbau eines stabilen, demokratischen und aufstrebenden Landes dar. Die Aufgaben von EUNAVFOR ATALANTA sind dabei vorrangig der Schutz der Schifffahrt im Becken von Somalia und im Indischen Ozean vor Piraten, die Eindämmung der Piraterie in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Flottenverbänden sowie die Unterstützung anderer Akteure der Europäischen Union vor Ort (insbesondere der zivilen GSVP-Mission EUCAP NESTOR zum Aufbau regionaler maritimer Fähigkeiten, des EU-Sonderbeauftragten für das Horn von Afrika und der EU-Delegation in Somalia).

EUTM MALI ist eine im Februar 2013 gestartete Ausbildungsmission der Europäischen Union und leistet einen Beitrag zur Ausbildung der Streitkräfte von Mali, damit diese gemeinsam mit den von Frankreich (Operation Serval) und der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (ECOWAS – Operation AFISMA) entsandten Kräften den Nordteil des Landes von den Rebellen zurückerobern und in weiterer Folge die territoriale Integrität und Sicherheit in Mali gewährleisten können. Dazu werden die malischen Streitkräfte durch die Ausbildung von insgesamt acht bataillonsstarken Kampfgruppen (GTIA – Groupement Tactique Interarmes) sowie durch Beratung beim Aufbau angemessener Strukturen für Planung und Führung von Einsätzen unterstützt.



Neue Herausforderung EUFOR CAR

Seit dem Putsch von vorwiegend islamischen Rebellen im März 2013 entwickelt sich die Zentralafrikanische Republik zunehmend zu einem gescheiterten Staat. Die andauernden bürgerkriegsartigen Kämpfe im Land haben zu einer humanitären Katastrophe geführt. Aktuell sind über 800.000 Menschen auf der Flucht, allein in der Hauptstadt Bangui werden über 400.000 intern Vertriebene gezählt. Um einen Genozid zu verhindern, entsandte Frankreich auf Basis eines Sicherheitsratsbeschlusses der Vereinten Nationen militärische Kräfte. Zusätzlich begann auch die Afrikanische Union, die bisher wenig erfolgreiche Mission MICOPAX (Mission for the consolidation of Peace in Central African Republic) der Wirtschaftsgemeinschaft Zentralafrikanischer Staaten zu übernehmen und unter dem Namen MISCA (Mission internationale de soutien a la Centrafrique sous conduite africaine) zur Stabilisierung und Unterstützung des Landes aufzubauen.

Um diesen Prozess zu unterstützen, hat der Rat der Europäischen Union am 10. Februar 2014 beschlossen, gestützt auf einen weiteren UN-Sicherheitsratsbeschluss, im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik eine militärische Operation namens EUFOR CAR zu etablieren.

Dazu wurden bzw. werden derzeit die notwendigen Planungsdokumente erstellt (Krisenmanagementkonzept, erste militärische Direktive, Operationsplan, Einsatzbefugnisse) und die dafür notwendigen Kräfte aufgebracht. Als international besetztes Hauptquartier dient die von Griechenland zur Verfügung gestellte nationale Führungseinrichtung in Larisa, mit dem französischen Generalmajor Philippe Ponties als Kommandanten. Die Einsatzkräfte in Bangui wird der französische Brigadegeneral Thierry Lion führen.

Österreichische Beteiligung

Österreich ist bei EUFOR ALTHEA stärkster EU-Truppensteller und stellt mit GenMjr Dieter Heidecker auch den Force Commander. Klar ist aber auch, dass auf EU-Ebene dieser Einsatz nur mehr durch eine kleine Gruppe von Mitgliedstaaten in seiner exekutiven Form unterstützt wird. Darüber hinaus ist Österreich lediglich an der Ausbildungsmission in Mali geringfügig involviert. Bei der in Entstehung begriffenen Operation in der Zentralafrikanischen Republik unterstützt derzeit Österreich dieses sichtbare Zeichen von Krisenbewältigungsmaßnahmen der Europäischen Union mit Stabspersonal im Führungskommando in Larisa (Griechenland).

Vor dem Hintergrund des sicherheitspolitischen Status Österreichs (primäre Verfolgung sicherheitspolitischer Zielsetzungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik; eines von sechs EU-Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglieder der NATO sind) erscheint die Beteiligung als ausbaufähig.

Tendenziell entwickeln sich militärische EU-Missionen und Operationen in Richtung nicht-exekutiver Ausbildungs- und Beratungsmissionen sowie kurzfristig aktivierter exekutiver Überbrückungsmissionen zur Unterstützung anderer internationaler Organisationen wie Afrikanische Union oder Vereinte Nationen. Zu einem klaren geografischen Schwergewicht entwickelt sich dabei der afrikanische Kontinent.

Obst Thomas Pillmeier, MVB

Militärrealgymnasium – Abenteuer und Matura

Das Militärrealgymnasium – kurz MilRG – liegt am Gelände der Alma Mater Theresiana in Wr. Neustadt. Die offizielle Bezeichnung der Schule ist daher, Bundesoberstufenrealgymnasium an der Theresianischen Militärakademie.

Die Nähe zur Theresianischen Militärakademie lässt einen relativ schnell auf den ursprünglichen Zweck des BORGs kommen. Es soll junge Burschen und Mädchen für eine Offizierslaufbahn beim Österreichischen Bundesheer heranzubilden.

Das MilRG stellt einen Teil der Fähnriche pro Lehrzug an der Theresianischen Militärakademie und erfüllt somit seinen Auftrag zur Offiziersheranbildung.

Weitere Informationen sind der Miliz Info, Nr. 2/2012 zu entnehmen.

Soziale und berufsorientierte Fachkompetenz

Alle, die dem Motto der Schule „Abenteuer Matura“ folgen möchten, haben sich zuerst einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Im Vorfeld dazu sind einige medizinische Untersuchungen zu absolvieren, da die Schule im Laufe der vierjährigen Ausbildung versucht wird, die Heranwachsenden sportlich und ausbildungsmäßig besonders zu fördern.

Die Aufnahmetestung gliedert sich in drei Abschnitte. Einen sportlichen Test, einen schulischen Test sowie einem kurzen Gespräch vor einer Kommission.

Beim Sporttest müssen 2000m laufend und 100m schwimmend absolviert werden. Der schulische Test überprüft das Wissen in Deutsch, Englisch sowie Mathematik und dient zur Feststellung eines allfälligen Förderungsbedarfes. Vor der Kommission sind Fragen zur Person zu beantworten.



Im Jahr 2006 hatte die Schule, welche im kommenden Herbst ihr 50-jähriges Bestehen feiert, den bisher größten Andrang mit über 200 Bewerberinnen und Bewerbern, von denen 72 einen Schul- und Internatsplatz bekamen.

Für alle, die das Aufnahmeverfahren positiv absolvieren, beginnt, bereits eine Woche vor allen anderen Schülern, die wohl prägendste Zeit ihres Lebens. Die Schülerinnen und Schüler erhalten am ersten Tag am Militärrealgymnasium ihre Uniform sowie die Ausrüstung, die in den nächsten vier Jahren ihr ständiger Begleiter sein wird.

Im Internat teilen sich mehrere Mitschülerinnen und Mitschüler getrennt eine Unterkunft. Für viele ist die Schul- und Internatsgemeinschaft ein neuer, besonderer sozialer Lernschritt zur Integration.

Neben dieser sozialen Kompetenz werden der Militärgymnasiastin und dem Militärgymnasiasten vormilitärische berufsorientierte Fachkompetenz sowie Führungs- und Persönlichkeitsausbildung vermittelt, welche in den kommenden vier Jahren immer weiter ausgeprägt werden.

Neben den vormilitärischen Aspekten des Internats dürfen die Schüler aber niemals das eigentliche Ziel aus den Augen lassen: der Reifeprüfung. Am BORG mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt steht natürlich der schulische Erfolg im Vordergrund.

„Es sind die vier Jahre meines Lebens, die ich am wenigsten missen möchte, diese Zeit am Militärrealgymnasium hat mich zu dem Menschen gemacht, der ich heute bin. Ich kam als kleiner schüchternen Junge ohne Selbstvertrauen in die Schule. Während meiner Zeit am MilRG habe ich gelernt, wie man sich durchsetzt, wie man sich vor einer Gruppe zu präsentieren hat und wie man sich in der heutigen Gesellschaft etablieren kann. Die Freunde, die ich dort gefunden habe, werden auf ewig mit mir verbunden sein. Ich kann diese Institution nur jedem empfehlen, der eine Karriere im Leben starten möchte“, erinnert sich der Autor dieses Beitrages.

*Wm Michael Szutner,
Absolvent des 42. Jahrganges*



Militärberufsförderung

Das Militärberufsförderungsgesetz 2004 ermöglicht alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Wiedereingliederung der Militärpersonen auf Zeit und der KIOP-VB in das zivile Erwerbsleben nach dem Ausscheiden aus dem militärischen Dienstverhältnis zu gewährleisten.

Die Präsenzdienststarten und der Ausbildungsdienst fallen nicht in den Anwendungsbereich des Militärberufsförderungsgesetzes. Vielmehr ist der wichtigste Anknüpfungspunkt für das Entstehen eines entsprechenden Anspruchs auf Militärberufsförderung die ausschließlich im militärischen Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit bzw. als KIOP-VB verbrachte Dienstzeit von mindestens drei Jahren.

KIOP-VB und Militärperson auf Zeit

Militärpersonen auf Zeit befinden sich in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Dauer von drei Jahren, wobei eine zweimalige Weiterbestellung in der Dauer von jeweils drei Jahren bis zur Gesamtdauer des Dienstverhältnisses von neun Jahren zulässig ist. Für Leistungssportler ist eine jährliche Verlängerungsmöglichkeit dieses Wehrdienstes auf maximal 15 Jahre vorgesehen.

Nach Ablauf der Bestelldauer bzw. wegen einer Kündigung durch den Dienstgeber gebühren grundsätzlich eine Abfertigungszahlung abhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses und die Berufsförderung nach Militärberufsförderungsgesetz 2004.

Auch die KIOP-Soldaten, deren Dienstverhältnis mit befristetem Sondervertrag als Soldaten in Organisationseinheiten des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen begründet wird, werden ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Berufsförderungsmaßnahmen zur Erleichterung der Wiedereingliederung in das zivile Erwerbsleben einbezogen.



Berufsförderung im In- und Ausland

Als Berufsförderungsmaßnahmen kommen beispielsweise Kurse an Institutionen der Erwachsenenbildung, Ausbildungen in einem Lehrberuf, der Besuch einer Maturaschule oder die Absolvierung eines Hochschulstudiums in Betracht. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich im Inland in Anspruch zu nehmen.

Nur dann, wenn eine entsprechende Berufsförderung im Inland nicht möglich ist oder die Verwertbarkeit auf dem Arbeitsmarkt ernstlich in Zweifel gezogen wird, können Soldaten Ausbildungen auch im Ausland absolvieren (z. B. ein Auslandspraktikum im Rahmen eines Hochschulstudiums). Dadurch wird der verstärkten Internationalisierung des Berufslebens entsprochen.

Berufsförderung während des Dienstverhältnisses

Im Hinblick auf die Wiedereingliederung des ehemaligen Soldaten in das zivile Erwerbsleben sind Maßnahmen zur Berufsförderung bereits während des Dienstverhältnisses als Militärperson auf Zeit oder als KIOP-VB möglich. Diese Maßnahmen haben ausschließlich in der dienstfreien Zeit zu erfolgen und dürfen den dienstlichen Verpflichtungen nicht entgegenstehen.

Der Abschluss der Berufsförderungsmaßnahme ist der zuständigen Behörde nachzuweisen. Aus dem Anspruch auf Berufsförderung lässt sich kein Anspruch auf dienstliche Begünstigungen wie Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Karenzurlaub, Versetzung usw. ableiten.

Bewilligung mit Bescheid

Die Berufsförderung ist auf Antrag des Anspruchsberechtigten mit Bescheid durch das örtlich zuständige Militärkommando zu bewilligen. Dieser Rechtsakt soll dem Anspruchsberechtigten Rechtssicherheit hinsichtlich des Kostenersatzes bringen, welcher erst nach erfolgreichem Abschluss der bewilligten Berufsförderungsmaßnahme in Betracht kommt.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens ist durch die Behörde zu klären, ob gegen die beantragte Maßnahme zur Berufsförderung ein Einwand wegen mangelnder Fähigkeiten des Anspruchsberechtigten oder wegen mangelnder Verwendungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt besteht. Erst wenn dahingehend Zweifel bestehen, hat die Behörde den Antragsteller aufzufordern, sich einer Berufsberatung durch Organe des Arbeitsmarktservice zu unterziehen.

Dauer der Berufsförderung

Die Dauer der Berufsförderung soll von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängig sein. Sie beträgt mit der Vollendung des dritten Dienstjahres zwölf Monate, wobei mindestens ein Dienstjahr außerhalb einer militärischen Grundausbildung vorliegen muss. Die Berufsförderung setzt ihrem Wesen nach eine tatsächliche Dienstleistung voraus; eine Ausbildung ohne anschließende Dienstleistung erfüllt diese Vor-



aussetzung nicht. Für jedes weitere vollendete Dienstjahr erhöht sich die Dauer um weitere vier Monate, höchstens jedoch auf insgesamt sechsunddreißig Monate.

Die Absolvierung der Berufsförderung kann um zwölf Monate erstreckt werden. Der angemessene Fortschritt in der Absolvierung der Berufsförderungsmaßnahme ist durch einen Leistungsnachweis wie beispielsweise Zeugnis oder Prüfungsbestätigung darzulegen. Wird ein solcher nicht fristgerecht erbracht, tritt der Bescheid, mit dem die Berufsförderungsmaßnahme bewilligt wurde, unmittelbar auf Grund des Gesetzes außer Kraft.

Ablauf des Dienstverhältnisses

Eine Militärperson auf Zeit, die vor Ablauf von drei Jahren aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soll nicht in den Genuss einer kostenaufwändigen Berufsförderung kommen. Bei Austritt der Militärperson auf Zeit, die bereits drei Jahre im Dienstverhältnis zugebracht hat, besteht ein Anspruch auf Berufsförderung, da auch in diesem Fall das Ziel der Wiedereingliederung in das zivile Erwerbsleben überwiegt. Ähnliches gilt für den KIOP-VB.

In folgenden Fällen kommt es zum Verlust des Anspruches auf Militärberufsförderung:

- a) Militärperson auf Zeit durch
 - Austritt vor Ablauf von drei Jahren,
 - Kündigung durch den Dienstgeber wegen pflichtwidrigen Verhaltens oder unbefriedigenden Arbeitserfolges und
 - Entlassung im Heeresdisziplinarverfahren;
- b) KIOP-VB durch
 - Kündigung durch den VB vor Ablauf von drei Jahren,
 - Kündigung durch den Dienstgeber wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder mangelnden Arbeitserfolges und
 - Entlassung im Heeresdisziplinarverfahren.

Bei Kündigung durch den Dienstgeber wegen festgestelltem Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung oder wegen Bedarfsmangel besteht jedoch auch vor Vollendung des dritten Dienstjahres ein Anspruch auf Berufsförderung in der Dauer von zwölf Monaten. Damit soll die Wiedereingliederung des Anspruchsberechtigten auf Zeit in das zivile Erwerbsleben sichergestellt werden, da sie die Beendigung ihres Dienstverhältnisses nur bedingt beeinflussen und ihr weiteres Erwerbsleben nicht planen konnte.

Betreuung der Anspruchsberechtigten

Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen soll die Betreuung der Anspruchsberechtigten durch das jeweils örtlich zuständige Militärkommando erfolgen. Für Angelegenheiten der Berufsförderung während des Dienstverhältnisses ist das Militärkommando des jeweiligen Dienstortes des Anspruchsberechtigten und für Angelegenheiten der Berufsförderung nach Beendigung des Dienstverhältnisses das Militärkommando des jeweiligen Hauptwohnsitzes des Anspruchsberechtigten örtlich zuständig.

Kosten der Berufsförderung

Der Bund trägt die notwendigen Kosten der Berufsförderung. Diese dürfen insgesamt das Vierzehnfache des Gehaltes (einschließlich etwaiger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung (derzeit 33.446,- Euro) nicht übersteigen. Mit dieser Kostenhöchstgrenze werden ausufernde finanzielle Belastungen des Bundes für die Berufsförderung des Anspruchsberechtigten auf Zeit verhindert.

Die Kostenhöchstgrenze ist eine Gesamthöchstgrenze für alle Berufsförderungsmaßnahmen sowohl während des Dienstverhältnisses als auch nach dem Dienstverhältnis. Damit soll klargestellt werden, dass auch in dem Fall, in dem die Berufsförderungsmaßnahme während des Dienstverhältnisses bewilligt wurde und erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses abgeschlossen wurde, jedenfalls nur bis zu dieser Gesamthöchstgrenze ersetzt wird.

Anspruch auf Kostenersatz

Ein Anspruch auf Kostenersatz bei einer bewilligten Berufsförderung besteht nur hinsichtlich jener Maßnahmen, deren erfolgreicher Abschluss durch den Anspruchsberechtigten nachgewiesen wurde. Als erfolgreicher Abschluss ist bei Berufsförderungsmaßnahmen, die in Teilschritten absolviert werden, jeweils der Abschluss eines für sich verwertbaren Teilschrittes zu verstehen, auf den ein nächster Teilschritt aufbauend folgt (z. B. ist bei Besuch einer Abendschule der Abschluss einer Klasse als erfolgreicher Abschluss im Sinne der gegenständlichen Bestimmungen zu verstehen).

Beihilfe

Um zu gewährleisten, dass sich die Anspruchsberechtigten in vollem Umfang der Berufsförderungsmaßnahme widmen können, soll eine Beihilfe zur Deckung ihres Lebensunterhaltes gewährt werden. Den Anspruchsberechtigten gebührt für die Dauer der Inanspruchnahme der

Berufsförderung eine monatlich im Nachhinein auszahlende Beihilfe in der Höhe von fünfundsiebzig Prozent des letzten Monatsbezuges im militärischen Dienstverhältnis.

Zuschuss

Zur Deckung des Mehraufwandes im Falle einer auswärtigen Ausbildung (fünzig Kilometer zwischen Wohnort und Ort der Berufsförderungsmaßnahme) ist aus verwaltungsökonomischen Gründen ein Pauschalbetrag als Zuschuss vorgesehen. Es gebührt daher neben der Beihilfe zusätzlich ein monatlich im Nachhinein auszuhaltender Zuschuss in Höhe von zwanzig Prozent des letzten Monatsbezuges im militärischen Dienstverhältnis. Als Wohnort ist dabei der Hauptwohnsitz anzusehen. Liegen Gründe vor, die erfordern, dass die Anspruchsberechtigten am Ort der Berufsförderung wohnen müssen, steht der Zuschuss unabhängig von der Entfernung vom Wohnort zu. In diesem Falle ist die Wohnungsvernahme jedenfalls der Behörde nachzuweisen.

Grundsätzlich verlieren die Anspruchsberechtigten ab Aufnahme einer entgeltlichen Beschäftigung ihren Anspruch auf Geldleistung automatisch kraft Gesetzes. Unter entgeltlicher Beschäftigung sind Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze des ASVG zu verstehen.

Rückerstattungspflicht

Des Weiteren wird eine allgemeine Rückerstattungspflicht vorgesehen, welche diversen bereits seit langem normierten Rechtsvorschriften betreffend die Hereinbringung von Übergewüssen entspricht (z. B. § 13a Gehaltsgesetz 1956, § 55 HGG 2001). Übergewüsse können sowohl zu Unrecht empfangene Geldleistungen als auch die zu Unrecht vom Bund getragenen Kosten der Berufsförderung sein.

Verhinderung

Für Fälle, in denen die Anspruchsberechtigten nicht in der Lage sind, die Berufsförderung in Anspruch zu nehmen, gilt, dass diese Verhinderung dem Militärkommando zu melden ist und führt in den Fällen einer mehr als vierundzwanzig Kalendertage ununterbrochen dauernden Krankheit um die diese Kalendertage übersteigende Dauer der Krankheit, eines Beschäftigungsverbotens nach Mutterschutzgesetz 1979, der Betreuung eines Kindes in der Dauer einer Karenz gemäß Mutterschutzgesetz 1979 oder Väter-Karenzgesetz oder der Leistung eines Präsenzdienstes als Milizübung, als Einsatzpräsenzdienst, als außerordentliche Übung, als Aufschubpräsenzdienst oder als Auslandseinsatzpräsenzdienst gemäß § 19 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146 zur Verlängerung der Dauer der Berufsförderung sowie der Rahmenfrist.

Durch diese Regelung soll dem Anspruchsberechtigten der Anspruch auf Berufsförderung in Fällen der Verhinderung, die er nicht selbst zu vertreten hat oder die im Interesse des Bundes liegt, gewahrt bleiben. Ob ein Anspruchsberechtigter nicht in der Lage ist, die Berufsförderung in Anspruch zu nehmen, hängt von den speziellen Umständen des Einzelfalles ab. Während dies bei Krankheit regelmäßig der Fall sein wird, ist beispielsweise der Besuch einer Abendschule während der Leistung einer mehrtägigen Milizübung nicht undenkbar. In diesem Fall kann die



Berufsförderung weiter in Anspruch genommen werden und es gebühren auch weiter die entsprechenden Geldleistungen.

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung

Anspruchsberechtigte sind in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem ASVG pflichtversichert. Der Beitrag zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung ist mit dem Hundertsatz der allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er jeweils für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Angestellten zugehören.

Als allgemeine Beitragsgrundlage ist die Beihilfe heranzuziehen. Der Dienstgeberbeitrag ist vom Bund, der Dienstnehmerbeitrag vom Anspruchsberechtigten zu tragen. Meldungen, die nach den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, hat das Heerespersonalamt vorzunehmen.

Zusammenfassung und Ausblick

Für Soldaten in Zeitlaufbahnen beim Österreichischen Bundesheer, welche sich im Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit oder als KIOP-VB befinden, stellt die Militärberufsförderung ein effizientes und attraktives Instrument für die berufliche Bildung und den damit verbundenen Wechsel auf den zivilen Arbeitsmarkt dar.

Für Soldaten in Zeitlaufbahnen, welche sich z. B. mehrere Jahre im Ausbildungsdienst befinden und entweder gar keine oder – im Vergleich zu ihrer Laufbahn im Präsenz- oder Ausbildungsdienst – relativ wenige Jahre im Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit oder als KIOP-VB zubringen, kommt die Anwendung der Militärberufsförderung gar nicht oder nur in geringerem Umfang in Betracht.

Im Sinne der Attraktivierung des Wehrdienstes bzw. der Optimierung des Wechsels von militärischen Zeitlaufbahnen in zivile wäre der Gesetzgeber gefordert, auch Zeiten von Präsenz- und insbesondere (mehrere Jahre dauernden) Ausbildungsdiensten für den Anspruch auf Militärberufsförderung zu berücksichtigen.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Benjamin Karl
Snowboarder:
dreimal Gesamtweltcupsieger,
vierfacher Weltmeister,
Silbermedaille (2010) und
Bronzemedaille (2014) bei
den Olympischen Spielen.

UNSER HEER bringt mir jetzt mehr!

Demnächst in Ihrer Kaserne:

Training mit Spitzensportlern, vier Ausbildungsmodulare zur Wahl, Computerführerschein, Ersthelferausbildung, Gratis WLAN, flexiblere Dienstplanung.

Die Reform des Wehrdienstes hat begonnen.



Zeitungsanschrift



INHALT

- Neue Vorschriften.....2
- Änderungen bei der qualifizierten Gebirgsausbildung3
- Pooling & Sharing – Mountain Training Initiative4
- Budgeteinsparungen.....5
- Arbeits- und Sozialrecht.....6
- Simulatorgestützte Ausbildung an der HTS7
- Kompetenzzentrum für die Pionierfachausbildung9
- Umgang mit Sozialen Netzwerken.... 11
- Die neue Sanitätsorganisation 12
- Der Verbindungsoffizier 14
- Kompetenzbilanz als Qualifikationsnachweis..... 15
- Nationaler Qualifikationsrahmen – milit. Ausbildung und Anrechnung.... 16
- Krisenmanagement der EU 17
- Militärrealgymnasium 19
- Militärberufsförderung.....20

Onlineshop: www.info-team.at

Tel: 0676/501 73 80

27⁹⁹



Rucksack 25 l

Rückenpolsterung
1 großes Hauptfach, 2 Seitentaschen mit RV, Deckelfach mit Rucksackhülle
Größe: 54x29x21 cm, 100% Polyester, oliv

8⁹⁹



Carbon Beil

mit Gummigriff, ca. 35 cm, Gew.: 700 g
rostfreier Edelstahl, Schneide geölt, mit Schutzhülle
Hammerfunktion; Internet: Security

4⁹⁹



Kompass

Metallgehäuse, flüssigkeitsgedämpft
präzisionsgelagert, Visiereinrichtung mit Deckel, Vergrößerung
Internet: Adventure Trekking

13⁹⁹



Abdeckplane

stabil, mit Randverstärkung und Ösen, 100% Polyester, Größe: 180x285 cm, woodland
Internet: Outdoor and more

MILIZ
info

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ja, ich will TRUPPENDIENST abonnieren!

Ich erhalte das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte), beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Ich bestelle folgende TRUPPENDIENST-Bücher:

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter: www.bundesheer.at/truppendienst
Bestellung auch mit FAX (+43 1 9821322-311) oder E-Mail (office@amedia.co.at) möglich

VERLAGSGARANTIE: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO-Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien

